

* Schweizerisches Bundesblatt.

XIX. Jahrgang. II.

Nr. 27.

22. Juni 1867.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzufenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

Bericht

der

Kommission des Nationalrathes über die Geschäftsführung des Bundesrathes und des Bundesgerichts während des Jahres 1866, so wie über die Staatsrechnung von demselben Jahre.

(Vom 2. Juni 1867.)

Tit. I

Die Kommission, welche Sie mit der Prüfung des Berichtes des Bundesrathes und des Bundesgerichts über ihre Geschäftsführung während des Jahres 1866 beauftragt haben, beehrt sich, Ihnen anmit das Ergebnis ihrer Verhandlungen vorzulegen.

A. Geschäftsführung des Bundesrathes.

I. Geschäftskreis des politischen Departements.

A. Verhältnisse zum Auslande.

Indem die Kommission die Haltung, welche der Bundesrath im Laufe des Berichtsjahres dem Auslande gegenüber beobachtet hat, zum Gegenstande ihrer Prüfung machte, konnte ihr nicht entgehen, daß dieselbe sich am deutlichsten in der Stellung ausprägte, welche der Bundesrath während des Krieges einnahm, der im

Frühsummer des verfloffenen Jahres zwischen Preußen und Italien auf der einen und Oesterreich auf der andern Seite ausbrach. Der Bundesrath hat die Haltung, welche er damals in Erfüllung der ersten Pflichten, die ihm oblagen, befolgte, in seiner Botschaft vom 4. Juli betreffend die Stellung der Eidgenossenschaft bei der damaligen europäischen Weltlage und in der weiteren Botschaft vom 28. November über den Gebrauch, welchen er von den ihm ertheilten außerordentlichen Vollmachten gemacht, der Bundesversammlung einläßlich dargelegt, und es hat die letztere in ihren Schlußnahmen vom 17. Juli und 20. Dezember 1866 dem von dem Bundesrathe beobachteten Verfahren ihre volle Billigung ertheilt. Wir haben daselbe infolge dessen nicht mehr zum Gegenstande unserer Untersuchung und Würdigung zu machen, und es vereinfacht sich deshalb unsere Aufgabe in hohem Grade.

Die Unterhandlungen, welche zum Theile schon seit längerer Zeit zwischen der Eidgenossenschaft und dem deutschen Zollver-eine, Italien, Holland und Oesterreich zum Zwecke des Abschlusses von Handelsverträgen und von weitem Vereinbarungen über damit zusammenhängende Gegenstände gepflogen wurden, konnten hauptsächlich wegen der kriegerischen Ereignisse des Berichtsjahres und wegen der durch dieselben hervorgerufenen politischen Umgestaltungen nicht zum Ziele geführt werden. Auch das gegenwärtige Jahr schien bis vor kurzer Zeit nicht dazu angethan, solchen Werken des Friedens wirksamen Vorschub zu leisten. Seit einigen Wochen ist nun aber die Situation glücklicherweise eine andere geworden. Wir haben uns davon überzeugt, daß der Bundesrath im Hinblick auf diese veränderten Verhältnisse die Vertragsunterhandlungen in allen Richtungen neuerdings zu fördern bestrebt ist, und daß, wenn dieselben nicht in ihrem ganzen Umfange in naher Zukunft zum Abschlusse sollten gebracht werden können, die Veranlassung dazu jedenfalls nicht bei dem Bundesrathe, sondern in Umständen, welche außer dem Bereiche seiner Einwirkung liegen, zu suchen sein wird. Bei so bewandter Sachlage können wir uns darauf beschränken, uns mit der Handlungsweise des Bundesrathes einverstanden zu erklären und ihn zu ermuntern, dieselbe auch ferner zu betheiligen.

Die Bundesversammlung hat am 22. Juli 1859 den Beschluß gefaßt, „es sei jede auswärtige Episkopaljurisdiktion auf „Schweizergebiet aufgehoben, und es habe der Bundesrath diejenige Verhandlungen zu pflegen, welche bezüglich einstuweiliger Vikariate, „so wie des künftigen Bisthumsverbandes der betreffenden schweizerischen „Gebietstheile und der Vereinigung der Temporalien erforderlich seien.“ Da nur der Kanton Tessin und die Graubündnerischen Gemeinden Puschlav und Brusio einer auswärtigen Episkopaljurisdiktion unterliegen, so hatte sich der Bundesrath lediglich mit der Lostrennung dieser Bestand-

theile des schweizerischen Gebietes von den Bischümern Como und Mailand zu beschäftigen. Zu diesem Ende hin waren vorerst Unterhandlungen mit dem Königreiche Italien betreffend die Ausscheidung der Bisthumsgüter zu pflegen. Sodann handelte es sich zweitens um eine Auseinandersetzung zwischen dem Kanton Tessin auf der einen und den Graubündnerischen Gemeinden Puschlav und Brusio auf der andern Seite hinsichtlich derjenigen Quote der Bisthumsgüter, welche bei der Abkürzung mit Italien den schweizerischen Bestandtheilen der Bischümer Como und Mailand zugefallen war. Eine dritte Aufgabe bestand darin, die Aufnahme von Puschlav und Brusio in den Bisthumsverband von Chur in Erfüllung des von diesen Gemeinden geäußerten Wunsches herbeizuführen. Endlich viertens war der Kanton Tessin einem neuen Bisthumsverbande einzuverleiben. Bis zur Stunde ist noch keiner dieser vier Aufgaben ein volles Genüge gethan worden. Es ist zwar am 30. November 1862 ein Vertrag zwischen der Schweiz, Eidgenossenschaft und dem Königreiche Italien betreffend die Ausscheidung der Bisthumsgüter abgeschlossen worden. *) Es sind aber in Art. X dieses Vertrages verschiedene Ansprüche „des schweizerischen Theiles“ besonderer Verhandlung und Verständigung vorbehalten. Der Bundesrath sagt nun in dem Berichte über seine Geschäftsführung während des abgelaufenen Jahres, daß er hinsichtlich dieser in der Schweiz gelassenen Punkte, im Einverständnisse mit den Regierungen von Graubünden und Tessin, den eidg. Gesandten in Florenz beauftragt habe, sich mit den bereits im Jahre 1865 hiefür ernannten italienischen Bevollmächtigten in's Benehmen zu setzen. Dieser Auftrag scheint aber, wohl infolge der politischen Situation, welche derartigen Unterhandlungen allerdings nicht günstig war, noch kein Ergebnis zu Tage gefördert zu haben. Auch die Lösung der zweiten, dritten und vierten der oben aufgezählten Aufgaben läßt fortwährend noch auf sich warten, wenn gleich der Bundesrath noch am letzten Tage des Berichtsjahres Maßregeln ergriffen hat, um die Erledigung wenigstens eines Theiles derselben zu befördern. Wir hatten eine endliche Vereinigung dieser Angelegenheit, namentlich auch so weit dabei Beziehungen zum Auslande in Frage kommen, für wünschenswerth, und wir empfehlen deshalb dem Bundesrathe, seinerseits nichts zu verkümmern, was dieselbe herbeizuführen geeignet ist.

Nach dem Geschäftsbericht ist in Bezug auf den Vertrag über die Grenzvereinigung im Dappenthal nur noch eine Frage unerledigt, nämlich die Forderung der Sparkasse von Nyon. Diese Anstalt hatte im Jahr 1848 das ihr an einem Hause im Dappenthal zustehende Pfandrecht geltend gemacht und von Seite der waadtländischen Gerichtsbehörde eine Verfügung zum Behufe der Ein-

*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, Band VII, Seite 609.

weisung in den Besitz dieser Liegenschaft erwirkt. Es geschah dieß zur Tilgung eines Guthabens am ursprünglichen Kapital von L. 1110 alte oder Fr. 1608. 70 neue Währung. Im Jahr 1851 wollte die Gläubigerin sich in den wirklichen Besitz einsetzen lassen; allein die Bundesbehörde intervenirte aus diplomatischen Gründen und verlangte die Suspension der Exekutionsmaßregeln. Daraus entsprang natürlicherweise eine Verantwortlichkeit gegenüber der Sparkasse von Nyon, welche man in der Ausübung ihrer Rechte hemmte, und diese Verantwortlichkeit wurde denn auch vom Bundesrathe unumwunden anerkannt, unter Anderm in seiner Zuschrift an den Staatsrath des Kantons Waadt vom 12. Dezember 1862, worin er erklärte, der Bund übernehme die Garantie für allen Schaden, der für die betreffenden Privatrechte aus der diplomatischen Dazwischenkunft erwachsen sollte. Diese Zusicherung wurde, insbesondere in Bezug auf die Sparkasse von Nyon, mit bundesrätlichen Zuschriften vom 20. Februar, 7. April und 17. Mai 1865 wiederholt, und es ward auch mit der Vollziehung bereits am 20. Februar 1866 ein Anfang gemacht, indem der Bundesrath den Betrag von Fr. 104. 20 bezahlte, den der kaiserliche Fiskus von der Sparkasse von Nyon für die Einleitung der gerichtlichen Klage gefordert hatte. Nach einem Versuche, das Recht der Sparkasse von Nyon auf die streitige Liegenschaft auf diplomatischem Wege geltend zu machen, rieth der Bundesrath dann die Beschreitung des gerichtlichen Weges an, indem er die dahierigen Kosten zu übernehmen erklärte. Auf diese Versicherungen hin wurde der Prozeß vor den französischen Gerichten angehoben; allein der Gang der Justiz ist sehr langsam und daher die Erledigung des Anstandes wohl noch in weitem Felde. Inzwischen laufen täglich Kosten und Zinsen auf, so daß eine möglichst baldige Vereinigung dieser Angelegenheit wünschbar wäre. Ein Abfindungsvorschlag des Schuldners wurde am 14. Oktober 1866 von der Sparkasse von Nyon dem Bundesrath übermacht mit der Anfrage, ob der Bund im Falle des Zustandekommens eines Vergleichs das dahierige Defizit, d. h. den durch die Abfindungssumme ungedeckt bleibenden Rest der Schuld nebst Kosten, auf sich nehmen wolle. Hierauf hat der Bundesrath, anstatt die Grundlagen der vorgeschlagenen Transaktion zu prüfen und sich in bejahendem oder verneinendem Sinne zu entscheiden, unterm 14. November 1866 erwidert: „er könne einstweilen „diese Frage nicht bestimmt beantworten; es sei Sache des Gläubigers, „zu untersuchen, ob ihm eine Abfindung konvenire; der Bundesrath „werde dann prüfen, ob die Rechte des Gläubigers gehörig gewahrt „worden, in welchem Falle er nicht anstehen werde, seine Verbindlich- „keiten zu erfüllen.“ Auf diese Antwort hin konnte die Sparkasse nicht wohl etwas Anderes thun als den Prozeß wieder aufzunehmen, welcher dormalen, und wohl noch für lange Zeit, fortdauert. Es scheint uns, der Bundesrath hätte die ihm anvertrauten Interessen in keiner Weise

gefährdet, wenn er das vorgeschlagene Arrangement geprüft und sich gefragt hätte, ob er zu demselben Hand bieten könne, oder ob die weitere Ausstragung des Anstandes auf dem Prozeßwege vorzuziehen sei.

Die Kommission bringt an dieser Stelle ihres Berichtes in Erinnerung, daß die Savoye rangellegenheit als eine noch unerledigte Frage zu betrachten ist. Die Kommission zweifelt nicht daran, daß der Bundesrath keine Gelegenheit unbenuzt lassen werde, welche ihm die Möglichkeit eröffnet, die Rechte und Interessen der Schweiz in geeigneter Art zu gebührender Geltung zu bringen.

Das im Königreiche Italien in Folge des Dekretes vom 28. Juli 1866 erhobene Zwangsanleihen hat in Folge der Reklamationen der dort niedergelassenen Schweizer, von welchen dasselbe ebenfalls bezogen werden wollte, zu Verhandlungen zwischen der Schweiz und Italien geführt. Das Ergebniß derselben war bekanntlich, daß Italien sich verpflichtete, unsere dort wohnenden Landsleute bei dem Anleihen nicht in Mitleidenschaft zu ziehen, nachdem der Bundesrath sowohl im Namen des Bundes als auch nach eingeholter Ermächtigung im Namen der sämtlichen Kantone Italien Gegenrecht halten zu wollen zugesichert hatte. Der Bundesrath sagt in seinem Geschäftsberichte, es habe damit die Angelegenheit in befriedigender Weise „ihren Abschluß gefunden.“ Mittlerweile ist nun aber ein neuer Anstand zu Tage getreten. Es haben sich nämlich mehrere schweizerische Handelsfirmen an den Bundesrath mit der Beschwerde gewendet, daß trotz der erfolgten Vereinbarung das Zwangsanleihen von ihnen erhoben werde. Die italienischen Behörden scheinen hierbei von der Anschauungsweise ausgegangen zu sein, daß eine Handelsfirma keine andere Nationalität haben könne als die italienische. Der Bundesrath hat unsern Gesandten in Florenz beauftragt, gegen diese Auffassung Einsprache zu erheben und wenigstens für eigentliche Handelsgesellschaften (Kollektivgesellschaften) und für Kommanditengesellschaften, welche nicht auf einer Aktienkommandite beruhen, vorausgesetzt, daß bei diesen beiden Arten von Gesellschaften nicht etwa Italiener als mitbetheiligt erscheinen, Befreiung von dem Zwangsanleihen zu beanspruchen. Wie wir vernehmen, machen auch andere Staaten denselben Standpunkt gegenüber der italienischen Regierung geltend. Um so mehr ist zu erwarten, daß es gelingen werde, demselben die ihm gebührende Anerkennung zu verschaffen.

Der Geschäftsbericht erwähnt noch zweier anderer Vorgänge, welche zu diplomatischen Verhandlungen mit dem Königreich Italien Veranlassung gegeben haben.

Der eine Fall bezieht sich auf das Verschwinden des Schiffmanns Castiglione von Morcote, Kantons Tessin, der auf dem Luganersee, im Begriffe, einige Schmuggler dem italienischen Ufer zu-

zuführen, von italienischen Zollwächtern festgenommen wurde und dann nicht mehr zum Vorschein kam. Es scheint zwar nicht konstatiert, daß die Wegnahme des Schmugglerschiffes eine Verletzung der Schweizergrenze involvirte. Da jedoch glaubwürdige, vor einem öffentlichen Beamten von Como abgegebene Zeugnisse besagen, daß im Augenblicke der Verhaftung des Castiglione die Douaniers ihn mit dem Tode bedrohten und die Bemerkung fallen ließen, er werde keine Schmuggler mehr hinüberschiffen, so scheint es angezeigt, daß der Bundesrath sich über den Gang der in Italien eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung erkundige, um sich zu vergewissern, ob dieselbe ernstlich, d. h. in dem Sinne geführt werde, den Thatbestand des Verschwindens des Castiglione herzustellen und je nach Gestaltung der Sache die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen.

Der zweite Fall bundesrätthlicher Intervention betraf eine für die Schweiz verletzende Inschrift auf dem Grabe eines auf dem Kirchhofe in Cleven beerdigten Italieners, welcher sich einige Zeit in der Schweiz aufgehalten hatte, und der von dort aus, ungefähr zehn Tage vor seinem Tode, in krankem Zustande auf einem Wagen heimtransportirt worden war. Die italienische Regierung hat zwar sofort erklärt, sie anerkenne in vollem Maße das humane Verfahren der schweizerischen Behörden gegen den Kranken, und die Inschrift des Ministers des Innern fügt bei, die unterm 30. März angebrachte Inschrift sei vom Syndik von Cleven bereits am 1. April entfernt worden; man schreibe dieselbe dem durch seine ultrakatholischen Ansichten bekannten Erzpriester von Cleven zu; es sei Befehl erteilt worden, den Urheber dieser Inschrift gerichtlich zu verfolgen. — Es wäre von Interesse, das Ergebniß dieser Untersuchung zu kennen.

Der Bundesrath ist von der Bundesversammlung eingeladen worden, die Frage der diplomatischen Vertretung der Schweiz im Auslande in ihrer Allgemeinheit zu prüfen und die Ergebnisse dieser Untersuchung zum Gegenstande einer den gesetzgebenden Räten der Eidgenossenschaft beförderlich vorzulegenden Botschaft zu machen. Die Kommission glaubt unter so bewandten Umständen lediglich auf die daherrige Schlußnahme der Bundesversammlung verweisen und sich eines weitern Eintretens auf diesen Gegenstand, zu dem sie sich sonst veranlaßt gesehen hätte, entmüßigen zu sollen.

Ein Spezialfall hat dem Bundesrathe, wie er uns in seinem Berichte mittheilt, Gelegenheit gegeben, sich „über den Begriff der den „fremden Gesandten in der Schweiz zukommenden Exterritoriale Rechte auszusprechen, in so weit dieselben auch für Bedienstete von Gesandtschaftssekretären, welche überdies noch außer dem Hause des Dienstherrn wohnen, geltend gemacht werden wollten.“ Die

Kommission kann es nur billigen, daß der Bundesrath es abgelehnt hat, in dem fraglichen Falle die Exterritorialität in einer Weise auszudehnen, welche, ohne durch bestehende gemeingültige Uebungen erfordert zu werden, gegen die öffentliche Meinung in unserm Lande in greller Weise sich verstoßen haben würde.

Die Auswanderung verdient unter verschiedenen Gesichtspunkten in hohem Grade die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich zu ziehen. Wir gehören nicht zu denjenigen, welche dafür halten, daß sie von Staatswegen zu begünstigen sei. Dagegen glauben wir, daß genaue und zuverlässige Angaben über die Zahl der Auswanderer, über das Ziel der Auswanderung, über die wirklich erfolgte Ansiedlung oder über die Rückkehr der Auswanderer in das Vaterland u. s. f. von Bundeswegen periodisch bekannt gemacht werden sollten. Mit Hülfe der schweizerischen Consuln im Auslande dürfte sich eine derartige Statistik, deren praktische Bedeutung wohl keiner nähern Nachweisung bedarf, ohne Schwierigkeit anfertigen lassen. Indem die Kommission diese Anregung der Prüfung des Bundesrathes anheimgibt, glaubt sie, mannigfachen Wünschen, welche dießfalls bestehen, den geeignetesten Ausdruck zu geben.

B. Innere Verhältnisse.

Hier haben wir des Anstandes zu gedenken, der sich zwischen dem Bundesrathe und der Regierung von Wallis in Betreff der Vollziehung des Art. 58 der Bundesverfassung ergeben hat, gemäß welchem der Orden der Jesuiten und die ihm affiliirten Gesellschaften in keinem Theile der Schweiz Aufnahme finden dürfen. Wir glauben um so mehr, dieses Anstandes Erwähnung thun zu sollen, da die Regierung von Wallis, indem sie sich zwar „aus Deferenz für den Bundesrath“ seiner Auslegung des Art. 58 unterziehen zu wollen erklärt, hinwieder in einer ausführlichen Abhandlung die rechtliche Unhaltbarkeit derselben nachzuweisen sucht“ und da ferner die Regierung von Obwalden diese Auslegung „eine zu weit gehende“ nennt, ihr vorwirft, „daß sie Beschränkungen aufstelle, die im Wortlaute des Art. 58 mit nichten enthalten seien“, und schließlich sich veranlaßt sieht, „die dem Kanton Obwalden in Wirklichkeit zustehenden Rechte zu verwahren.“ Die Regierung von Wallis hält dafür, daß der Art. 58 der Bundesverfassung nur verbiete, „daß die Jesuiten sich in der Schweiz als Korporation konstituiren.“ Der Bundesrath hinwieder legt den Art. 58 dahin aus, es sei kraft desselben den Mitgliedern des Jesuitenordens jegliche Wirksamkeit in Kirche und Schule auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft untersagt. Die Kommission spricht sich für die Auffassungsweise des Bundesrathes aus, und zwar aus dem einfachen, aber entscheidenden Grunde, weil der Zweck, den man bei Aufnahme des Art. 58 in die Bundes-

verfassung im Auge hatte, nur erreicht wird, wenn dieser Artikel die vom Bundesrath in Anwendung gebrachte Auslegung erhält.

Schließlich glauben wir noch hervorheben zu sollen, daß das politische Departement weder ein Protokoll, noch eine Ein- und Ausgangskontrolle führt. Wenn es uns auch ganz erklärlich scheint, daß das politische Departement, welches gemäß der Natur seines Geschäftskreises so viel als gar keine Verfügungen von sich aus zu treffen, sondern fast durchweg lediglich Anträge an den Bundesrath zu stellen hat, kein besonderes Protokoll führt, so halten wir es hinwieder im Interesse der Ordnung für unerläßlich, daß für dieses Departement wenigstens eine Ein- und Ausgangskontrolle eingeführt werde. Wir glauben annehmen zu dürfen, daß der Bundesrath die zu diesem Ende hin erforderlichen Anordnungen treffen werde, und enthalten und deshalb, diesfalls eine Schlußnahme der Bundesversammlung zu beantragen.

II. Geschäftskreis des Departements des Innern.

Die Verwaltung der Bundeskanzlei geht ihren regelmäßigen und normalen Gang.

Wiederholt wurden Klagen laut in Bezug auf die von der Bundeskanzlei ausgehenden französischen Uebersetzungen. Es lassen sich jedoch nach unserm Dafürhalten den betreffenden Uebersetzern keine begründeten Vorwürfe machen, indem dieselben sowohl die laufenden Arbeiten, welche oft sehr bedeutend sind, als auch zeitweise noch außerordentliche Arbeiten zu besorgen haben, für die ihnen die erforderliche Zeit nicht immer gegeben wird. Sodann muthet man ihnen auch oft die Uebersetzung von Berichten und Aktenstücken zu, welche technische Kenntnisse voraussetzen und die von den Departementen der Bundeskanzlei in französischem Texte zugestellt werden sollten. In Bezug auf die Uebersetzung von Gesekentwürfen sollte nach unserm Dafürhalten die Anordnung getroffen werden, daß der französische und der italienische Text von kompetenter Seite geprüft und in keinem Falle ohne vorgängige genaue Revision dem Drucke übergeben werden.

Der Bundesrath hat verfügt, es solle eine Reihe von Beschlüssen von untergeordneter Natur oder nur vorübergehendem Interesse nicht mehr in die Geseksammlung aufgenommen werden.

Diese Verfügung erfolgte mit Rücksicht auf einen von der Bundesversammlung ausgesprochenen Wunsch und gestattet die Vermeidung einer unnützen Anschwellung der Gesetzsammlung. Immerhin wollte es der Kommission scheinen, daß die Ausschließung gewisser Beschlüsse – dahin rechnen wir z. B. die Beschlüsse über Genehmigung kantonalen Gesetze, welche nach der Bundesverfassung der Bundesbehörde unterstellt werden müssen – mit ernstlichen Uebelständen verbunden sein könnte, besonders dann, wenn diese Beschlüsse Bedingungen aufstellen oder Vorbehalte in sich schließen. Ueberhaupt ist die Vollziehung des fraglichen Beschlusses des Bundesrathes regelmäßig zu überwachen und in zweifelhaften Fällen die Nichtaufnahme nur von der Behörde selbst zu verfügen.

Archive. Wir theilen die im Geschäftsbericht ausgesprochene Ansicht des Bundesrathes, daß die Herausgabe der ältern eidgenössischen Abschiede langsamer vorrückte, als man voraussetzen durfte. Es wäre zu wünschen, daß diese Arbeit gefördert würde, und es scheint uns, mit den den Archivbureaux zur Verfügung gestellten Mitteln sollten erheblichere Resultate zu erzielen sein.

Gesundheitswesen. Die getroffenen sanitarischen Maßregeln waren genügend, und man hat allen Grund anzunehmen, daß die in der Konferenz vom 22. Juni geltend gemachten Gesichtspunkte künftig zur Richtschnur dienen werden, ohne daß die Erlassung von Gesetzen oder Beschlüssen erforderlich sei. Der Bund ist diesfalls durch die Bundesversammlung hinlänglich mit Vollmachten ausgerüstet; für gewöhnliche Zeiten ist ein Gesetz unnöthig, und für den Fall einer ernstlicheren Gefahr wäre ein solches doch unzureichend. — Die Vorkehrungen, welche getroffen wurden, um von unserm Vaterlande die Kinderpest fernzuhalten, wurden in allen Kantonen gut aufgenommen. Auf sämtlichen bedrohten Punkten sind die von der Bundesbehörde erlassenen bestimmten und praktischen Weisungen bereitwillig ausgeführt worden, und so ist denn, Dank diesem sofortigen und energischen Einschreiten, unsere Landbevölkerung von den Kalamitäten verschont geblieben, welche andere Länder heimsuchten. Nachdem der Bundesrath eingeladen worden, einen Specialbericht über die Frage vorzulegen, ob nicht der Bund einen Theil des Schadens an sich tragen sollte, der durch die Vollziehung der sanitarischen Maßregeln gegen die Kinderpest verursacht wurde, glaubten wir, uns mit dieser Frage, welche von hohem Interesse ist und eine spezielle Berathung verdient, nicht weiter befassen zu sollen.

Bundesbeiträge zu Gunsten schweizerischer Gesellschaften. Die Ziffer dieser Beiträge ist eine hohe, und es fragt sich denn doch in gewissen Fällen, ob durch dieselben der angestrebte

Zweck wirklich erreicht werde. Der Vereinsgeist ist in unserm Vaterlande so entwickelt und so mächtig, daß man die Dazwischenkunft des Bundes süglich auf Ausnahmefälle beschränken dürfte, deren allgemeine Bedeutung es rechtfertigt, die Thätigkeit des Bundes an die Stelle derjenigen der Kantone treten zu lassen. Man kann nicht umhin, den dem schweizerischen landwirthschaftlichen Verein bewilligten Beiträgen die durch keine Bundessubsidien unterstützten Leistungen des landwirthschaftlichen Vereins der romanischen Schweiz bei der Ausstellung in Genf gegenüberzustellen. Der Erfolg dieser Ausstellung beweist hinlänglich, daß die umsichtige und kräftige Selbstthätigkeit der Vereine die Bundessubsidien wohl zu ersetzen vermag. Wir müssen sodann noch bemerken, daß der dem landwirthschaftlichen Verein gewährte Beitrag nicht den von den Räten aufgestellten Bedingungen entsprechend verwendet, sondern vielmehr, entgegen dem bundesrätlichen Beschlusse vom 26. April 1865, als eine Subvention des Vereinsbüdgets aufgefahrt wurde.

Internationale Ausstellung in Paris. Der Geschäftsbericht enthält eine Anzahl sehr interessanter Details über die Betheiligung der Schweiz an dieser Ausstellung. Wir können heute nicht prüfen, was hierin gethan wurde, sondern müssen diese Frage auf den Zeitpunkt verschieben, wo die Ergebnisse dieser großen Messen der Industrie aller Erdtheile besser abgeklärt sein werden. Von hohem Interesse für Industrie und Technik unsers Vaterlandes wäre ein Spezialbericht über die Betheiligung der Schweiz bei der Ausstellung, wofür dessen Publikation unmittelbar nach dem Schluß der Ausstellung erfolgen könnte.

Bundesrathhaus. Der bundesrätliche Bericht erwähnt keines an die Stadt Bern gestellten Begehrens bezüglich der für die eidgenössische Verwaltung erforderlichen Lokale, welche außerhalb des Bundesrathhauses beschafft werden mußten. Nach der Botschaft zum Büdget sollte jedoch diese Frage zum Gegenstand von Verhandlungen mit der Gemeinde Bern gemacht werden. Wir glauben, diese Angelegenheit ganz besonders der Aufmerksamkeit des Bundesrathes empfehlen zu sollen; denn es kann nicht genügen, alljährlich die Rechte des Bundes vorzubehalten: es sollten dieselben auch klar bestimmt werden.

Polytechnische Schule. Der Geschäftsbericht konstatirt die definitive Annahme der Schulgebäulichkeiten. „Der Kanton Zürich (sagte der dortige Regierungsrath in einem Berichte) wollte ein Gebäude erstellen, welches den künftigen Generationen zeigen soll, was das Institut der polytechnischen Schule von Anfang an dem zürcherischen Volke war.“

Heute ist das Polytechnikum vollendet, und wir müssen anerkennen, daß dasselbe mit Rücksicht auf Ausdehnung, innere Einrichtung und äußern Anblick allen Anforderungen des Gesetzes entspricht, welches die polytechnische Schule in's Leben rief. Der Kanton Zürich hat den Bundesbehörden ein Gebäude übergeben, würdig in der That sowohl dieser großen Schöpfung des neuen Bundes, als des Kantons, dessen Geschichte und Stellung ihm für den Sitz der polytechnischen Schule eine natürliche Anwartschaft anwies.

Der Bundesrath genehmigte ein revidirtes Reglement der Schule. Wir heben daraus die Bestimmung hervor, welche dem Vorsteher des Departements des Innern das Recht einräumt, den Sitzungen der Schulbehörde mit beratender Stimme beizuwohnen. Diese Bestimmung kann unsers Erachtens nicht in einem die Autorität dieses Magistraten beschränkenden Sinne aufgefaßt werden. In der That hat der Vorsteher des Departements des Innern in den Schulangelegenheiten nicht bloß beratende Stimme; er ist vielmehr die eigentliche Mittelsperson zwischen dem Bundesrath und dem Schulrath, der Vertreter der obersten Schulbehörde, und als solchem kommt ihm - ein Punkt, an dem festgehalten werden muß - die unmittelbare Aufsicht über die gesammte Verwaltung zu.

Mit voller Genugthuung können wir den befriedigenden Gang der Schule konstatiren und den Mitgliedern des Schulrathes für die bei Leitung dieser Anstalt bewiesene Hingebung und umsichtige Thätigkeit unsere Anerkennung aussprechen.

Wie der Bericht bemerkt, ist das Duelliren der Studenten nun beinahe abgeschafft. Dieser Anflug scheint uns ein solcher Faustschlag gegen unsere republikanischen Sitten und Gewohnheiten zu sein, daß wir nicht anstehen, alle in Sachen getroffenen Vorkehrungen gutzuheißen. Indem die Polytechniker die Unsitte des Duells verbannen, gewähren sie der öffentlichen Meinung, welche sich diesfalls in der ganzen Schweiz klar ausgesprochen hat, die gebührende Genugthuung.

Statistisches Bureau. Demselben liegen zahlreiche Arbeiten ob. Wir bemerken indessen, daß man der Publikation derselben mit Ungeduld entgegensteht. Ein großes Gesamtwerk ist von geringeren praktischen Nutzen, als eine Reihe von Publikationen, welche die erlangten Resultate sofort Jedermann zur Verfügung stellen. Wir wünschen die Statistik über die Berufsarten bald beendet zu sehen. In der That sind die dahergigen Ausgaben beträchtlich genug, um vermuthen zu lassen, daß diese Arbeit ihrer Vollendung sehr nahe sei.

Rhone- und Rheinkorrektion. Wir haben die Rechnungen über die dießfalls ausgeführten Arbeiten geprüft.

In Bezug auf die Rheinkorrektion wurden die Rechnungen des Baujahres 1865/1866 durch den eidgenössischen Experten, Herrn Ingenieur Fraisse, verifizirt und die Arbeiten anerkannt. Diese Verifikation zeigt, daß die Gesamtheit dieser Arbeiten sich auf Fr. 502,000 beziffert, wovon die Eidgenossenschaft einen Drittel mit Fr. 168,000 bezahlte. Die Richtigkeit der Ziffer von Fr. 502,000 ist ebenfalls konstatiert durch die nicht nach Arbeitskampagnen, sondern nach Budgetjahren gefertigten Rechnungen des Kantons St. Gallen. Es ergibt sich aus diesen Rechnungen, daß der Kanton St. Gallen und die Gemeinden desselben von 1863 bis 1866 die Gesamtsumme von Fr. 1,189,533, d. h. mehr als zwei Drittheile der Gesamtkosten der bis heute ausgeführten Arbeiten vorausgab. Der Nachweis der wirklichen Ausführung der dem Kanton St. Gallen obliegenden Korrekionsarbeiten ist demnach so vollständig als möglich.

Dagegen scheint uns dieser Nachweis von Seite des Kantons Wallis in weniger unanfechtbarer Weise geleistet zu sein. Die Ausgaben für die gesammten Rhonekorrekionsarbeiten in der letzten Kampagne sind auf Fr. 533,232 angelegt, und wurden von Hrn. Ingenieur Blotniky anerkannt. Die Verifikation dieser Rechnungen scheint uns mit Sorgfalt vorgenommen worden zu sein; allein es erhellt nicht, daß der Kanton Wallis oder die Gemeinden wirklich zwei Drittheile des Gesamtwertes der Arbeiten auf sich genommen haben. Zwar können die Gemeinden den Werth, welchen die den Bewohnern auferlegten Leistungen an Arbeiten und Materialien repräsentiren, allerdings in Rechnung bringen; allein anderseits hatten wir dafür, der Bundesrath sollte sich durch Prüfung der Rechnungen der Gemeinden oder des Kantons vergewissern, daß die Eidgenossenschaft in der That nur einen Drittheil der Gesamtausgaben trägt und daß also die Beschlüsse der Bundesversammlung über die Subsidien für diese Arbeiten wirklich ihre Vollziehung finden.

Eisenbahnen. Wir glauben, auch dieses Jahr die Einladung erneuern zu sollen, welche die mit Prüfung der Geschäftsführung vom Jahre 1864 beauftragt gewesene nationalrätliche Kommission in ihrem Berichte an den Bundesrath richtete, die Einladung nämlich, die Rechnungen über die Baukosten der schweizerischen Eisenbahnen festzustellen. Die Eidgenossenschaft hat ein Interesse daran, daß diese Rechnungen gefertigt werden; je weiter dieß aber hinausgeschoben wird, mit desto mehr Schwierigkeiten dürfte es verbunden sein.

III. Justiz- und Polizeidepartement.

Nachdem die Kommission von dem Berichte dieses Departements nähere Kenntniß genommen und die Akten der wichtigeren Rechtsfragen eingesehen, hat sie auch das Sekretariat und die Archive des Departements besucht resp. inspizirt. Sie hat sich dabei überzeugt, daß die Obliegenheiten dieses Verwaltungszweiges ordnungsgemäß und pünktlich besorgt werden und kann sich über dessen Geschäftsgang nur günstig aussprechen.

Der Bericht der Kommission wird sich also darauf beschränken, mehrere relevantere Punkte zu berühren und einige Bemerkungen über Fragen anzureihen, welche leicht von verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachtet werden können.

Konfordate.

In Bezug auf die vom Bundesrath im Jahr 1866 fortgesetzten Unterhandlungen mit den Kantonen über ein Konfordat behufs Vereinfachung der Formalitäten in Ehesachen, bemerkt der Geschäftsbericht, es liege nunmehr den Kantonsregierungen ein Entwurf — die Arbeit einer aus den Vertretern mehrerer Kantone zusammengesetzten Kommission — vor, der nächstens Gegenstand der Berathungen einer Konferenz sein werde. Dieser Entwurf enthalte ausschließlich rein formelle Bestimmungen und berühre keine materiellen eherechtlichen Fragen, weil es zur Zeit noch unmöglich sei, über letztere ein Einverständnis zu erzielen. Ohne nun die Wünschbarkeit einer Vereinbarung, namentlich im Sinne der Vereinfachung der Formalitäten bei Heirathen von Schweizern außer ihrem Kanton, zu verkennen, findet die Kommission andererseits doch, daß hier diejenigen Fragen die wichtigsten sind, welche sich auf die behufs Eingehung einer Ehe zu erfüllenden Bedingungen beziehen, und sie bedauert, daß auf diese letztern Fragen so zu sagen gar nicht eingetreten wurde, oder vielmehr daß der Art. 1 dieses Konfordatentwurfs die in einigen Kantonen dormalen den Heirathen entgegengestellten Hindernisse gewissermaßen sanktionirt. Will man es der Gesetzgebung der Kantone anheingeben, die Bedingungen vorzuschreiben, welche ihre Angehörigen vor Eingehung einer Ehe zu erfüllen haben, so heißt dieß eben nichts Anderes, als den Statusquo in Eherechtssachen

beibehalten, heißt, die mannigfaltigen Verbote und Hindernisse, womit gewisse Kantone und Gemeinden die Verehelichung ihrer armen Angehörigen umgeben, mit neuer Kraft, wie sie die Sanktion eines Konkordats verleihet, fortbestehen lassen und den so unbilligen Grundsatz festhalten, daß nur der Vermögliche ein natürliches Recht auf die Ehe habe. Und in der Schweiz sollte man es, noch im 19. Jahrhundert, erleben, daß solche Grundsätze, wenn auch nicht proklamirt, doch in einem unter den Auspizien des Bundes abgeschlossenen Konkordat ausdrücklich vorbehalten werden!

Die Folgen des in einigen Kantonen geübten Systems der Eheverhinderungen aus fiskalischen Rücksichten sind durchweg höchst beklagenswerth. Dasselbe führt zu beständigen Konflikten und Anständen, wie dies auch die im bundesrätlichen Berichte erwähnten zahlreichen Beispiele zur Genüge darthun; und zwar zu Konflikten nicht nur zwischen den Bürgern und ihren Heimatkantonen, sondern auch zwischen Kantonen unter sich und besonders zwischen Kantonen und dem Auslande. In diesem letztern Falle namentlich hat die Prävention, nur die durch Beschluß der heimathlichen Gemeindeg- oder Kantonsbehörde ausdrücklich bewilligten Verehelichungen als gültig anzuerkennen, internationale Konflikte im Gefolge, die so gut wie unlösbar sind und nur dahin führen können, die Ehe in ein Konkubinatsverhältnis umzuwandeln und neue Heimathlosensfälle zu schaffen. Wie kann man in der That solche Formalitäten Schweizern zumuthen, welche sich in Frankreich, England, Amerika, Australien u. c., mit Beobachtung aller Geseze dieser Länder, in denen sie vielleicht seit einer oder mehreren Generationen niedergelassen sind, verehelichen? Offenbar sind in Bezug auf diese Länder die genau nach den dortigen Gesezen geschlossenen Ehen gültig; mithin sind die aus denselben entsprossenen Kinder Schweizer und folgen dem Stande ihres Vaters. Nun sollten also diese Kinder bei ihrer Heimkehr von Seite ihrer Gemeinde oder ihres Kantons zurückgewiesen werden dürfen, unter dem Vorwande, es sei ein heimathliches Gesez, von dem ihr Vater nie Kenntniß hatte, nicht beobachtet worden. Dieser Konflikt führt beim jetzigen System zu nichts Andern, als zur Heimathlosigkeit, wie dies aus einem im bundesrätlichen Berichte (V. S. 16) erwähnten Falle hervorgeht, wo sich zwei schweizerische Brautleute in Frankreich nach den dortigen Gesezen verehelichten.

Es wäre Zeit, Vorschriften aus unsern Gesezen zu entfernen, welche solche Resultate herbeiführen, und die eben so sehr den natürlichen und verfassungsmäßigen Rechten der Bürger, als dem internationalen Staatsrechte und den Beziehungen von Staat zu Staat und von Kanton zu Kanton zuwiderlaufen. Eine Abhülfe hiegegen ist auf zwei verschiedenen Wegen möglich, nämlich:

- 1) Auf dem Wege der Bundesgesetzgebung, d. h. durch eine ausgedehnte Interpretation der den Schweizerbürgern durch die Art. 4 und 5 der Bundesverfassung gewährleisteten Rechte. Da nämlich die Ehe ein Naturrecht ist, so können die Bestimmungen, welche bloß wegen der Vermögensverhältnisse der Eheandidaten ihrer Verehelichung Hindernisse in den Weg legen, als eine Verletzung des im Art. 4 ausgesprochenen Grundsatzes der Gleichheit aller Schweizer, sowie als eine Verkümmernng der durch Art. 5 garantirten verfassungsmäßigen Rechte der Schweizer aufgefaßt werden. Bis anhin konnte sich der Bundesrath nicht dazu entschließen, diese Bestimmungen auch auf Fälle von Eheverhinderungen anzuwenden (siehe Geschäftsbericht § 51, S. 70), im Hinblick darauf, daß die Bundesversammlung nur über die gemischten Ehen, nicht aber über eherechtliche Verhältnisse im Allgemeinen ein Gesetz erlassen hat. Allein es ist klar, daß die Bundesgesetzgebung in dieser Materie nicht ihr letztes Wort gesprochen hat und daß sie zu einem gesetzgeberischen Erlasse hierüber kompetent wäre, dieß sowohl kraft der obenwähnten Verfassungsartikel, als in Anwendung des Art. 43, der den Kantonen untersagt, ihre Angehörigen des Bürgerrechts verlustig zu erklären, wie auch kraft der Artikel 56 und 74, Ziff. 13, welche die Erlassung von Gesetzen zur Verhinderung neuer Heimatlosenfälle in die Bundeskompetenz legen.

Immerhin dürfte es vorzuziehen sein, vorerst den Weg einer gegenseitigen Verständigung zwischen den Kantonen zu versuchen, und dieses wäre das zweite Mittel, den gewünschten Zweck zu erreichen, nämlich:

- 2) der Konkordatsweg. Es wäre sehr zu wünschen, der Konkordatsentwurf würde die Grundlagen eines Ehegesetzes vorzeichnen, und zwar im Sinne einer gründlichen Beseitigung der oben hervorgehobenen restriktiven Bestimmungen, so daß die in einem Kanton gültig eingegangene Ehe in allen andern Kantonen anerkannt werden müßte. Mehrere Kantone haben nachdrücklich hierauf gedrungen, und es sieht sich die Kommission des Nationalraths, welche diese Anschauung theilt, zur Aufstellung des folgenden Postulates veranlaßt:

„Der Bundesrath ist eingeladen, ernstlich dahin zu wirken, daß die Frage betreffend die Beseitigung der den Heirathen von Schweizern in ihrem Heimatkanton wie im Auslande entgegenstehenden Hindernisse in einem ausgedehnten und liberalen Sinne gelöst werde, und zwar wo möglich auf dem Konkordatswege.“

Konsulatsangelegenheiten.

Der schweizerische Generalkonsul in Japan hat, unter Zuziehung zweier Beisitzer (Schweizer), im Oktober 1865 über einen Prozeß zivilrechtlicher und strafrechtlicher Natur abgesprochen, der sich zwischen einem in Japan angefahrenen Schweizer und drei Japanesen erhoben hatte; welche Aburtheilung dem Konsulate kraft der Artikel 5 und 6 des schweizerisch-japanesischen Freundschafts- und Handelsvertrags vom 6. Februar 1864 zukam. Der Schweizer wurde im Unrecht befunden und verurtheilt: 1) zur Bezahlung einer Entschädigung für Nichterfüllung eines Vertrags; 2) zu einer Buße von Fr. 120 wegen Thätlichkeiten gegen einen Japanesen; 3) zur Bezahlung von Fr. 278 für Kosten und Amtshonorare und 4) zu 100 Franken Gerichtsgebühren. Die Buße floß, nach Art. 7 des genannten Vertrags, in die Hände der japanesischen Regierung, während die Summe von 278 Fr. dem Consul und den beiden Assessoren zufiel. In Bezug auf die 100 Franken Gerichtsgebühren ist nicht recht ersichtlich, welcher Klasse dieselben haben zukommen sollen, und es scheint dieser Posten mit den Justizkosten und Honoraren Doppel-emploi zu machen, was einer unrichtigen Anwendung des vom Bundesrath angerufenen Bundesgesetzes vom 24. September 1856 zuzuschreiben sein dürfte. In der That macht dieses Gesetz eine Unterscheidung einerseits zwischen den Gerichtskosten, welche in den Artikeln 1—6 näher bezeichnet werden und die von der Bundeskasse den Richtern, Experten, Zeugen, Kopisten, Gerichtsdienern u. bezahlt oder vorgestreckt werden, und anderseits zwischen den Gerichtsgebühren, die in der Litt. c. des Art. 8 erwähnt sind, und welche die Kosten der Gerichtssitzungen repräsentiren, welche die Partei an die Bundeskasse zu vergüten hat. Nun figuriren aber in der Rechnung von Fr. 278 bereits die Honorare des Consuls und der Beisitzer mit Fr. 20 für den Consul und Fr. 15 für je einen Assessor, für jede der Untersuchung und der Aburtheilung gewidmete Sitzung; außer den Kosten für Abschriften, Ausfertigungen, Zeugen u. Diese Rechnung schließt also bereits die Gerichtsgebühren in sich, und da es Sache des Verurtheilten ist, dieselbe direkt zu bezahlen und nicht der Bundeskasse ein Vorschuß zugemüthet werden kann, so lag kein Grund dazu vor, gemäß Art. 8, c. einen zweiten Ansaß für Gerichtsgebühren aufzustellen.

Beim Erlass des Bundesgesetzes vom 24. September 1856 hatte man nicht die Konsularjurisdiktion im Auge, und wenn dieses Gesetz auf dem Wege der Analogie Anwendung finden soll, so dürfte die Anschließung einer von der Bundesbehörde ausgehenden erläuternden Instruktion am Plage sein.

Abschluß von Verträgen.

Seit Langem hat man von der einen wie von der andern Seite hingewiesen auf die Lücken und Mängel der Redaktion des schweizerisch-

französischen Vertrags vom 18. Juli 1828 über Verhältnisse der Nachbarschaft, der Justiz und Polizei. Jahr für Jahr hat der Geschäftsbericht von neuen Anständen zu berichten, welche von der Unklarheit des Vertragstextes und den daherigen abweichenden Auslegungen desselben herrühren. So sind denn auch dieses Jahr neue Konflikte signalisirt: in Konkurs-, Vormundschafts- und Erbschaftssachen betreffend Schweizer, die in Frankreich verstarben und umgekehrt (S. Geschäftsbericht V, S 2, 7, 8, 14). Da nun diese Angelegenheit seit dem Monat November 1864 um keinen Schritt weiter vorgedrückt zu sein scheint, ungeachtet die französische Regierung sich damals zur Wiederaufnahme der Unterhandlungen über diese Fragen bereit erklärt hatte, so stellt die Kommission dem Nationalrath den Antrag: es sei dem Bundesrath das Postulat vom 18. Juli 1866 in Erinnerung zu bringen und derselbe einzuladen, dem Postulat möglichst beförderlich Folge zu geben. Dasselbe lautet: *)

„Der Bundesrath wird eingeladen, in Hinsicht auf den Staatsvertrag mit Frankreich vom 18. Juli 1828 dahin zu wirken, daß derselbe genauer und zweckentsprechender gefaßt und daß jedenfalls für dessen Handhabung in Frankreich bessere Gewähr geboten werde.“

Von den diesfälligen Unterhandlungen sollte man um so mehr einen Erfolg erwarten dürfen, als die französische Regierung das nämliche Interesse wie wir hat, daß diese Fragen aufgeheilt werden, und als dieselbe im Jahr 1866 den entschiedenen Willen kund gab, sich die Erfüllung der Bestimmungen der 1864er Verträge anlegen sein zu lassen, insbesondere in Bezug auf die Aufhebung der Patwisa und den Erlaß eines Gesetzes über die musikalische Reproduktion mittelst der Musikboxen oder anderer ähnlicher Instrumente. Indem die französische Regierung mit solcher Bereitwilligkeit und Festigkeit einer so vagen Bestimmung wie die auf den letztern Punkt bezügliche, Folge gab, und zwar trotz entgegenstehender zahlreicher und mächtiger Interessen, und ungeachtet der Abneigung, die im Senate sich kundgegeben, hat sie gezeigt, welchen Werth sie dem Abschlusse von Verträgen mit der Schweiz beilegt, und wir haben alle Ursache anzunehmen, daß sie den nämlichen guten Willen auch für die Erneuerung des Vertrags von 1828, mit den nöthig befundenen Modifikationen, an den Tag legen werde.

Bezüglich der Auslieferungen mit Frankreich spricht die Kommission den Wunsch aus, es wollen in künftigen Geschäftsberichten die Straffälle speziell erwähnt werden, wo eine Auslieferung nur in Folge ausgewechselter Reziprozitätserklärung stattfindet, damit die eidgenössischen Räte Anlaß zu Bemerkungen hätten, wenn die Praxis auf Grundlage der Reziprozitätserklärungen in einzelnen Fällen über

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band VIII, Seite 858.

Sinn und Geist der Auslieferungsverträge, die eben von der ganzen Schweiz kontrahirt worden, hinausgehen sollte.

Sammlung staatsrechtlicher Entscheide.

Der von Hrn. Ullmer, Präsident des Obergerichts von Zürich, früher unternommenen Sammlung der Beschlüsse der verschiedenen eidgenössischen Behörden folgte im Jahr 1866 die Herausgabe eines zweiten Bandes. Es ist dieß ein neuer und werthvoller Dienst, den dieser unermüdete Jurist seinem Vaterlande leistet, und wir schulden ihm einen Tribut der Dankbarkeit für seine unermüdeten Forschungen und für die Klarheit, die er über diesen Theil unseres Staatsrechtes verbreitete. Aber auch den beiden Uebersetzern dieses Werkes, H. G. Borel und Meschini, welche diese schöne Arbeit der französischen und italienischen Schweiz zugänglich machten, gebührt unsere volle Anerkennung.

Anwendung der Bundesverfassung.

a. Nach den Artikeln 41, § 4 und 42 der Bundesverfassung tritt der in einem andern Kanton niedergelassene Schweizer in den Genuß aller Rechte der Bürger dieses Kantons (mit Ausschluß der Theilnahme an den Gemeindeangelegenheiten) und kann in eidgenössischen wie kantonalen Dingen alle politischen Rechte unter den gleichen Bedingungen wie die Kantonsbürger selbst ausüben. Eines dieser Rechte besteht darin, zu richterlichen Funktionen, insbesondere in das Schwurgericht, in den Kantonen, wo diese Institution besteht, wählbar zu sein. Der Bundesrath überwachte die Einhaltung dieser Vorschriften, namentlich gegenüber dem Kanton Waadt, der im Jahr 1860 zur Abänderung eines Gesetzes eingeladen wurde, welches den Gemeinderäthen die Bezeichnung oder vielmehr die Elimination der Geschwornen anheimgab. Eine kürzlich stattgehabte Diskussion im Schoße des Großen Rathes eines dem Kanton Waadt benachbarten Kantons zeigt, daß diese Bestimmungen der Bundesverfassung nicht überall begriffen und nicht gleichmäßig angewandt wurden, und daß in diesem Kanton bei der Wahl des Schwurgerichts die 2000 schweizerischen Wahlmänner aus andern Kantonen nie beigezogen wurden und also von dieser Wahl ausgeschlossen blieben. Für die Zukunft wird sich die Sache zwar anders gestalten; allein es ist wichtig, daß die Verfassungsbestimmungen überall gleichmäßig beobachtet werden. Die Kommission hält diese Hinweisung für genügend, um die Aufmerksamkeit des Bundesrathes auf diese Frage zu lenken und denselben zu veranlassen, für eine gehörige Nachsicht der verfassungsmäßigen Vorschriften in allen Kantonen zu sorgen.

b. Der Artikel 50 der Bundesverfassung wurde bisher dahin ausgelegt, daß alle persönlichen Ansprachen vor dem Richter des Wohnortes des aufrechtstehenden Schuldners eingeklagt werden müssen und daß unter einer persönlichen Ansprache jede Forderung zu verstehen sei, welche nicht Grundeigentum oder ein Recht auf eine Liegenschaft zum Gegenstand hat. In diesem Sinne hat sich die Rechtspraxis des Bundesrathes von Anfang an konsequent ausgesprochen (Ullmer Nr. 247—260, 864—867), und zwar ging derselbe hierin so weit, daß er auch als eine rein persönliche Ansprache erklärte: eine Forderung für geleistete Arbeiten an einer Liegenschaft (252), das Begehren auf Erfüllung eines Versprechens betreffend Verkauf von Liegenschaften (253 und 254), sowie die vindikation von sequestrirten und durch einen Dritten unterschlagenen Mobilien (867). — Nun scheint aber ein Entscheid des Bundesrathes vom 7. September 1866 dieser Auffassung zu widerstreiten, insbesondere in der ersten Erwägung, welche neben den persönlichen Ansprachen und den auf bewegliche Sachen gerichteten dinglichen Klagen (*actions réelles mobilières*) eine dritte Kategorie unter der Bezeichnung immobilar-dingliche Klagen (*actions réelles immobilières*) aufstellt. Wir treten hier auf keine Prüfung der Frage ein, ob materiell richtig oder unrichtig gesprochen worden sei, indem schon in Bezug auf den Gerichtsstand im betreffenden Rechtsfalle mehrere andere sehr delikate Fragen sich darbieten, u. A. die Frage, ob ein Gläubiger, der in einem Kantone seine Rechte verfolgt, verlangen darf, daß die Einreden gegen den von ihm erwirkten Sequester vor dem Richter seines Wohnortes, statt vor demjenigen des Sequesters angebracht werden müssen. Wir glaubten jedoch, den Bundesrath darauf aufmerksam machen zu sollen, daß wir in obigem Entscheide eine Aenderung in der eidgenössischen Rechtspraxis erblicken, indem der in der ersten Erwägung aufgestellte Grundsatz, wie uns scheint, dem Geiste des Art. 50 der Bundesverfassung, wie derselbe bis heute verstanden wurde, zuwiderläuft. Die im Art. 21 der Civilprozedur von Freiburg definirte *action réelle mobilière* ist im Grunde nichts Anderes als eine persönliche Klage, sobald die hierauf bezügliche Ansprache sich an eine bestimmte Person richtet. Der Gerichtsstand dieser immobilar-dinglichen Klage wurde zuerst (im Jahr 1847) aufgestellt vom waadtländischen *code de procédure*, und es wurde dann die betreffende Bestimmung wörtlich in den freiburgischen *code de procédure* vom Jahr 1848 aufgenommen, damit Prozesse unter die kantonale Gerichtsbarkeit fallen, die sonst außer dem Kanton hätten geführt werden müssen. Allein wenn man absieht von dem Falle, wo der Besitzer des Mobilarobjekts nicht bekannt ist, so leuchtet ein, daß im Uebrigen jede Ansprache an dieses Objekt eine Klage gegen den Besitzer ist, der kraft des Grundsatzes, daß der Besitz einem Titel gleichkommt, als Eigenthümer angesehen wird. Die vindikation eines Mobilarobjekts zu einer dinglichen Klage machen, hieße gegen den allgemein anerkannten

Grundsatz verstoßen, daß die Mobilienobjekte keinen andern Gerichtsstand bedingen als denjenigen des Wohnortes des Eigentümers; hieße, den Art. 50 der Verfassung aller praktischen Bedeutung entkleiden, da es stets ein Leichtes sein wird, eine persönliche Klage in eine mobilien-dingliche Klage (action réelle mobilière) umzuwandeln, indem man auf die Erlangung eines bestimmten Gegenstandes, z. B. eines Titels oder spezieller Werthobjekte abstellt, anstatt die Klage allgemein zu formuliren.

Diese Frage schien uns wichtig genug, um eine besondere Erwähnung zu verdienen, und wir wollen daher mit Rücksicht auf die möglicherweise daraus herzuleitenden Konsequenzen die Aufmerksamkeit des Bundesrathes auf diesen Punkt hingelenkt haben.

Prozeßkosten.

Unter der Rubrik III. Bundesstrafrecht, Ziffer 9, setzt der Bericht des Justiz- und Polizeidepartements aus einander, welche Rechtsnormen der Bundesrath adoptirte für die den Kantonen zu leistende Vergütung von Gerichtskosten herrührend von eidgenössischen Prozeßfällen, welche vor kantonale Gerichte gezogen werden. Wiewohl dieses im besagten Berichte des Nähern. erörterte Verfahren bereits durch frühere, in der Müller'schen Sammlung (Nr. 538, 1073, 1074) tenorirte Beschlüsse vorgezeichnet war, so scheinen doch einzelne Departemente daselbe eine Zeit lang aus dem Auge verloren zu haben, so daß diesfalls eine sehr ungleiche Behandlung der Kantone eintrat. Es dürfte der Bundesrath demnach die diesfälligen Rechtsnormen, die nunmehr festgestellt zu sein scheinen, allen Kantonen zur Kenntniß bringen, da die letztern sämmtlich in gleicher Weise dabei interessirt sind.

IV. Geschäftskreis des Militärdepartementes.

Für die Verwaltung dieses Departementes machte sich in der neuern Zeit eine zweifache Strömung geltend: einerseits unbeschadet der Wehrkraft Ersparnisse zu erzielen, was ausgedrückt wurde in dem Postulat der Bundesversammlung vom 17. Dezember 1864, anderseits die Organisation der Wehrkraft zu vervollständigen, ausgedrückt in dem Postu-

late vom 16. Juli vorigen Jahres, auf möglichst vollständige Durchführung der militärischen Organisation und Bewaffung des Schweizervolkes und in der erheblich erklärten Motion des Nationalrates vom 21. Dezember 1866 auf Reform der eidgenössischen Militärorganisation zum Zwecke einer gleichmäßigen Durchführung der Wehrpflicht.

Infolge dieser Anregungen, verbunden mit den gleichzeitigen Erfahrungen über die Fortschritte der Bewaffung im nordamerikanischen und deutschen Kriege wurde von dem Departemente die Revision der Wehrorganisation und die Umänderung der Bewaffung an die Hand genommen; die Revisionsfrage bestand ihre erste Vorberathung durch die vom Bundesrathe niedergesetzte sogenannte Ersparniskommission, deren Gutachten in das Schlussprotokoll vom 21/24. Jänner 1867 niedergelegt wurde. Die Punkte, welche nach Ansicht der Kommission einer Revision bedürfen, greifen in alle Zweige der Wehreinrichtungen hinein, und betreffen vorzüglich vollständigere und gleichmäßige Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht, Vereinfachungen in der Bekleidung und Ausrüstung und Modifikationen des Instruktionssystems. Mit Rücksicht darauf, daß alle diese Fragen bei den vorberathenden Behörden anhängig sind, lassen wir dieselben bei der gegenwärtigen Berichterstattung außer Betracht, und beschränken uns lediglich auf die Empfehlung, daß die Reform gründlich vorgenommen und so bald als möglich zum Abschluß gebracht werde.

Die Umänderung der Bewaffung fand durch Beschlüsse der Räte ihren Abschluß, und es ist dieselbe in der Ausführung begriffen. Einzig die Frage der Feuerwaffe für die Kavallerie harvt noch ihrer Erledigung; sie hängt zusammen mit der Frage, welche Rolle bei der heutigen Armeebewaffung und Taktik unserer Reiterei künftig zugewiesen werden soll.

Nach diesen allgemeinen Erinnerungen gehen wir zu den speziellen Bemerkungen über, zu welchen uns die Geschäftsführung des Departementes Veranlassung gibt.

Neue Reglemente. Auch das abgelaufene Jahr war an neuen Reglementen nicht unfruchtbar; es erschienen das Reglement über den Wacht- und Vorpostendienst, Reglement für Brevetirung von Artillerie- und Kavallerie-Unteroffizieren zu Offizieren; Reglement für den Traindienst. Wenn wir auch die Nothwendigkeit von Umarbeitungen und Aenderungen der bestehenden Reglemente nicht verkennen, so möchten wir doch sehr empfehlen, von dem bisherigen Reglementirungssysteme immer mehr abzugehen; es ist eine Ueberlieferung aus dem stehenden Heer- und Paradedawesen, über jeden Handgriff, jede Wendung und jede Bewegung der Soldaten-, Peloton- und Kompagnieschule, über jeden Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstand für Mannschaft und Pferde, über innern und Felddienst u. s. w. detaillirte Paragraphen aufzustellen und jedes-

mal, wenn irgend ein Abgehen von einem bisherigen Paragraphen praktisch geboten wird, dann wieder eine Reglementsänderung vorzunehmen; man reduzire die Exerzier- und Dienstreglemente mehr auf Anleitungen, die durch den lebendigen Unterricht sich erhalten und fortentwickeln; man ersetze die weitläufigen Bekleidungs- und Ausrüstungsreglemente durch allgemeine Beschreibungen und Modelle; man reduzire auch die pedantischen Nomenclaturen über Waffen- und Ausrüstungsbestandtheile, womit die Köpfe von Offizieren und Soldaten verwirrt werden, und überlasse diesen Gedächtnißkram mehr den betreffenden Waffentechnikern und Handwerkern. Nur auf diese Weise wird das bisherige Schul- und Reglementsdrillen nach und nach verschwinden und einem lebendigen, geistig-erfrischenden Militärunterrichte Platz machen.

Neubauten in Thun. Da über dieselben und die nöthigen Ergänzungsbauten besondere Vorlagen und ein Schlußbericht in Ausicht gestellt wurden, so enthalten wir uns besonderer Bemerkungen. Nur anempfehlen wir, die accordgemäße Garantie, welche von den Unternehmern für die Bauarbeiten übernommen wurde, streng durchzuführen und die Arbeiten nicht abzunehmen, bis sie in accordmäßigem Zustande erstellt sind. Deshalb sind inzwischen auch alle Reparaturen oder Ergänzungen an diesen Arbeiten nur durch die betreffenden Unternehmer selbst auszuführen und alle desfallsigen Anordnungen durch Vermittlung der bestehenden Bauleitung zu erlassen.

Kriegskommissariat in Thun. Es bestehen auf dem Waffenplatz Thun mehrere ständige Beamtungen, so der Kriegskommissär, der Zeughausverwalter, der Direktor der Regieanstalt, der Kasernenaufseher (provisorisch) und der Almendverwalter. Alle diese Beamtungen haben ihre Berechtigung, mit Ausnahme derjenigen des ständigen Kriegskommissärs. In Beziehung auf das Commissariat kann nämlich der Waffenplatz Thun ganz gleich behandelt werden wie die andern, bei welchen das Commissariat durch die zu jeder Schule aufgebautenen Commissariatsoffiziere versehen wird. Es ist letzteres System dem Unterrichte für die Commissariatsbeamten auch viel förderlicher, da diese mehr Gelegenheit zum praktischen Dienste erhalten. Der einzige Zweig, welcher dem Commissariat in Thun ausnahmsweise obliegt, nämlich die Einkäufe der Gourage für die Regieanstalt, kann vom Oberkriegskommissariate in Bern besorgt werden. Der Kasernenaufseher, der jetzt unter den Commissär in Thun gestellt ist, kann ebenfalls dem Oberkriegskommissär direkt unterstellt werden. Wir empfehlen diese Aenderungen der Erwägung des Bundesrathes.

Unvollzähliges Einrücken in die Kurse. Auch dieses Jahr rückten viele taktische Einheiten nicht vollzählig in die Wiederholungskurse ein. Zur Veranschaulichung der wesentlichsten Lücken führen wir folgende Uebersicht auf.

Kantone.	Korps.	Nr.	Eingedr.	Regiment. Bestand.	Controll= bestand.
Zürich . . .	Pontonierkompagnie . . .	4	66	70	87
Luzern . . .	4 \mathcal{E} Batterie . . .	12	152	165	165
Nargau . . .	"	18	160	165	206
Graubünden . . .	Gebirgsbatterie . . .	26	95	128	130
Luzern . . .	8 \mathcal{E} Batterie . . .	42	150	165	172
Waadt . . .	4 \mathcal{E} "	50	142	165	165
Graubünden . . .	Gebirgsbatterie . . .	54	107	128	108
Zürich . . .	Parfkompagnie . . .	70	36	40	41
Schaffhausen . . .	Dragonerkompagnie . . .	1	66	77	72
Bern . . .	"	2	72	77	76
St. Gallen . . .	"	4	68	77	78
Freiburg . . .	"	5	60	77	64
"	"	6	60	77	61
Solothurn . . .	"	8	58	77	58
St. Gallen . . .	"	9	63	77	73
Bern . . .	"	10	65	77	67
"	"	11	68	77	70
"	"	13	65	77	66
Nargau . . .	"	16	68	77	71
"	"	18	68	77	77
Luzern . . .	"	20	66	77	86
Bern . . .	"	21	60	77	66
"	"	22	63	77	69
Luzern . . .	"	27	42	60	44
Schaffhausen . . .	"	30	49	60	58
Nargau . . .	"	32	48	60	80
Thurgau . . .	"	33	49	60	57
Waadt . . .	"	34	51	60	62
"	"	35	52	60	72
Bern . . .	Guidenkompagnie . . .	1	29	32	34
Schwyz . . .	"	2	28	32	32
Basel-Stadt . . .	"	3	26	32	27
Graubünden . . .	"	5	31	32	31
Neuenburg . . .	"	6	26	32	28
Tessin . . .	"	8	18	19	20
Schwyz . . .	"	10	16	19	20

Kantone.	Korps.	Nr.	Eingekr.	Regiment. Bestand.	Controlle= bestand.
Basel-Stadt . . .	1/2 Guidenkompanie . . .	11	10	19	15
Graubünden . . .	"	13	10	19	23
Tessin . . .	"	14	12	19	19
Neuenburg . . .	"	15	12	19	9
Genf . . .	"	16	13	19	20
Bern . . .	Scharfschützenkompanie . . .	4	91	100	114
Nri . . .	"	6	99	100	106
Wallis . . .	"	7	83	100	106
Vaudt . . .	"	8	99	100	110
Freiburg . . .	"	13	99	100	122
Neuenburg . . .	"	14	97	100	134
Appenzell A. Rh. . .	"	18	92	100	113
Obwalden . . .	"	24	99	100	116
Wallis . . .	"	32	94	100	97
Bern . . .	"	33	79	100	103
Luzern . . .	"	34	91	100	100
Glarus . . .	"	41	98	100	120
Schwyz . . .	"	42	94	100	103
Luzern . . .	"	43	97	100	101
Tessin . . .	"	45	95	100	120
Zürich . . .	"	46	88	100	100
"	"	47	97	100	110
Schwyz . . .	"	51	94	100	118
Freiburg . . .	"	53	82	100	106
Appenzell A. Rh. . .	"	54	94	100	124
Vaudt . . .	"	61	79	100	85
"	"	62	75	100	87
Wallis . . .	"	63	82	100	104
Neuenburg . . .	"	64	89	100	125
Luzern . . .	"	65	50	70	72
Zug . . .	"	70	66	70	51

Es erhellt aus dieser Uebersicht, daß unvollzähliges Einrücken besonders bei der Kavallerie und auffallender Weise auch bei den Scharfschützen stattfindet. Bei einer Menge Kavalleriekompanien liegt der Grund davon in deren ungenügendem Bestande, was das Uebel noch schlimmer macht. Bei einer Anzahl Scharfschützenkompanien ist der zu geringe Präsenz-Etat um so mehr zu tadeln, als ihr Kontrollenbestand den reglementarischen Etat weit übersteigt, folglich viele Mannschaft dem vorgeschriebenen Instruktionsdienste entgeht. Dies sind Mißstände, auf deren Abhülfe die Bundesmilitärbehörde eindringlich hinwirken muß; nicht nur schwächen sie den Etat der organisirten Truppen und vermindern die Intensität der Instruktion, sondern es wirkt das Beispiel erkaltend auf diejenigen Kantone, die ihre Pflicht besser zu erfüllen pflegen.

Das Einschleichen von Offizieren ad hoc als Stellvertreter der ordentlich Eingetheilten ist auch nicht zu dulden.

Besonders bei den Spezialwaffen ist auf eine sehr genaue Vollziehung der Organisations- und Instruktionsvorschriften zu dringen, da sie am meisten der guten Vorbereitung in Friedenszeiten bedürfen, die bei drohender Gefahr nicht plötzlich nachgeholt werden kann.

Taktische Einheiten der Landwehr. Die Organisation derselben ist sehr ungleichmäßig und zu einem guten Theile auch unvollständig. Zürich z. B. hat seine Landwehr-Infanterie in acht Bataillone von ungefähr je 500—600 Mann eingetheilt, Bern dagegen die seinige in ebenfalls acht Bataillone von je über 1000—1200 Mann. Aehnliche Mißverhältnisse zeigen sich auch bei den Einheiten der Spezialwaffen. Dann fehlt es an vielen Orten an einer vollständigen Cadres-Organisation; entweder zu viel oder zu wenig Cadres-Mannschaft oder die Vertheilung derselben nicht gehörig durchgeführt. Es ist klar, daß eine Landwehr auf diesem Fuße eine ziemlich unbehülfsliche Masse bildet; zu große taktische Einheiten erschweren in hohem Grade die Führung und Beweglichkeit, und die zu großen Ungleichheiten die organische Einschlebung der Landwehr in die Brigaden und Divisionen des Auszugs und der Reserve. Diesen Mißständen sollte in Friedenszeiten abgeholfen werden, da bei herannahender Gefahr plötzliche Aenderungen und Reorganisationen leicht Verwirrung herbeiführen und namentlich die Offiziere und Cadres dann nicht schnell genug in ihre neue Aufgabe sich einarbeiten können.

Bekleidungs-vorräthe der Kantone. Es pflegt bis jetzt die eidgenössische Kontrolle nur auf die Zeughäuser, nicht aber, oder doch nur ausnahmsweise, auch auf die Bekleidungs- oder Kommissariatsmagazine erstreckt zu werden. Es ist aber wichtig, zur rechten Zeit zu konstatiren, ob im Falle eines allgemeinen Aufgebotes jeder Kanton

seine Mannschaft wirklich mit der vorgeschriebenen Feldbekleidung und Ausrüstung aufstellen könne. Für Auszug und Reserve mag dies meistens der Fall sein, viel weniger dagegen für die Landwehr, für welche in vielen Kantonen das unentbehrlichste Wehrkleid, der Kaput, mangelt. Alle andern Kleidungsstücke können im Nothfalle schnell ersetzt oder beschafft werden, nur für den Kaput ist dies nicht leicht möglich; im Falle eines plötzlichen allgemeinen Aufgebotes müßte also die Landwehr entweder ungenügend oder aber höchst ungleichartig und unmilitärisch bekleidet ausmarschiren, und welchen nachtheiligen Einfluß dies auf das Selbstgefühl und sogar auf die Disziplin der Truppe ausüben müßte, liegt auf der Hand.

Die Ausgaben der Militärverwaltung bewegten sich innerhalb der bewilligten Budget- und Nachtragskredite. Eine nähere Nachweisung darüber verweisen wir indeß in den Prüfungsbericht über die Staatsrechnung. Die von Jahr zu Jahr zunehmenden großen Ausgaben für die Erhaltung und Weiterentwicklung unserer Wehrkraft sind zwar zu beklagen; allein sie sind eine politische Nothwendigkeit, so lange die uns umgebenden Staaten ihre Hauptanstrengungen auf die Vermehrung ihrer stehenden Armeen und die Vervollkommnung ihrer Waffen setzen. Es sind dies Zustände, bei welchen die Völkerverwohlthat auf unserm Continente verkümmern muß, wenn nicht bald entweder eine allgemeine Entwaffnung oder aber die Ersetzung der stehenden Heere durch Milizen eintritt.

Wir beschränken uns auf obige Anregungen und Bemerkungen; bestimmte Beschlusses-Anträge stellen wir keine.

V. Geschäftskreis des Finanzdepartements.

1. Verhältniß der Ausgaben zu den Creditbewilligungen.

Gegen die Ergebnisse der Staatsrechnung	von 1866 mit Ein-
nahmen	Fr. 20,103,283. 97
und Ausgaben	„ 21,552,495. 27
also einem Rückschlage von	Fr. 1,449,211. 48
hatte das Budget vermuthet:	
an Einnahmen	„ 19,170,000. —
„ Ausgaben	„ 19,426,000. —
also einen Rückschlag von nur	Fr. 256,000. —

Von den Mehreinnahmen von Fr. 933,283. 97 der Staatsrechnung gegenüber dem Budget fallen Fr. 699,518. 29 auf die Erträge der Zollverwaltung, die übrigen erwähnenswerthen Beträge auf die Zinse von den Betriebskapitalien und auf die Rubrik „Einnahmen und Vergütungen.“ Die übrigen Differenzen von Fr. 218,624. 18 in minus auf der Pulververwaltung und in plus von Fr. 80,930. 15 auf der Konstruktionswerkstätte in Thun, von Fr. 354,926. 48 auf dem Laboratorium in Thun gleichen sich durch Minder- oder Mehrverwendung auf den Ausgaben wiederum aus; die beiden letztern Ansätze sind in Einnahme und Ausgabe gleichwerthige Rechnungsposten.

Mit dem Budget verglichen zeigen die Ausgaben eine Vermehrung von Fr. 2,126,495. 27. Sehen wir von den Differenzen in der Pulververwaltung, auf der Konstruktionswerkstätte und dem Laboratorium in Thun, die wir schon erwähnt haben, ab, so finden wir die Hauptursache der Vermehrung nämlich über Fr. 2,050,000 auf der Militärverwaltung und Fr. 31,322. 60 auf dem Polytechnikum wegen der Verwendungen auf den Sammlungen und den wissenschaftlichen Anstalten und auf den Menublirungskosten.

Die Unterscheidung in ordentliche und außerordentliche Kredite, welche das Departement auf Seite 494 des Geschäftsberichtes aufstellt, wird von demselben nach eingezogenen Erkundigungen durch die Ausgaben nach Art. 21 der Bundesverfassung und durch die als „außerordentliche“ sowohl im Budget als in der Staatsrechnung unter der Rubrik „Militärverwaltung“ bezeichneten Ausgaben begründet, deren Bewilligung dem Grundsätze nach in der Regel auf besondere Botschaften hin erfolgt und die sich meist durch mehrere Jahresrechnungen hindurch bewegen. Wir wollen uns mit dieser Unterscheidung nicht viel zu schaffen machen, sondern untersuchen die konstitutionelle Frage, ob die Ausgaben durch die Rätthe bewilligt gewesen seien oder nicht. Diese Untersuchung gibt uns zur Bemerkung Anlaß, daß das Finanzdepartement den Bewegungen der Departemente in ihren Krediten mit aller Aufmerksamkeit folgt und die einzelnen Departemente und Verwaltungen veranlaßt, die erforderlichen Bewilligungen einzuholen. Außer den mit den Beschlüssen über Nachtragskredite vom 24. Februar, 20. Juli und 21. Dezember 1866 bewilligten Summen finden sich jedoch solche Ausgaben, die dem Grundsätze nach von den Rätthen angeordnet waren, ohne daß sich für den betreffenden Betrag eine spezielle Bewilligung vorfand. Solche Verwendungen sind die folgenden:

- a. Fr. 19,724. 85 Druckkosten der Bundeskanzlei, motivirt durch die Bundesbeschlüsse vom 19. November 1865 und 22. Hornung 1866 über die Revision der Bundesverfassung;
- b. Fr. 52,855. 12 — außer den in den Nachtragskrediten bewilligten Fr. 250,000 — für die Kaserne in Thun; man hielt die

Bewilligung vom 25. Heumonate 1863 für genügend, ohne eine neue einzuholen;

- c. Fr. 6,877. 35 für Versuche von Hinterladung stützen sich auf den Bundesbeschluss vom 20. Heumonate 1866;
- d. Fr. 288,182. 04 für Anschaffung von Gewehren auf den Bundesbeschluss vom 31. Juli 1863;
- e. Fr. 164,322. 25 Umänderung der Contingentsartillerie auf den Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1863;
- f. Fr. 55,043. 13 Kammerladungsgeschütze auf den Bundesbeschluss vom 19. Juli 1866;
- g. Fr. 433,614. 21 Occupation in Genf auf den Bundesbeschluss vom 16. Heumonate 1866.

Wenn wir nun auch gerne zugeben, daß die gesetzliche Bewilligung für diese Ausgaben vorhanden ist, so müssen wir doch noch untersuchen, ob im Interesse eines geordneten Rechnungswesens nicht noch Weiteres hätte gethan werden sollen.

Darüber, daß die Summe, die der Bundesrath ab einem allgemein bewilligten Kredite in einem Jahre auszugeben gedenkt, auf das Budget des betreffenden Jahres zu nehmen hat, herrscht kein Zweifel. Warum soll es nicht auch auf dem Wege der Nachtragskreditbewilligungen geschehen, wenn er mehr als die im Budget vorgesehene Summe zu verausgaben hat? Warum das ungleiche Verfahren in der nämlichen Sache? Wenn man auch einwenden kann, daß, da der Kredit schon bewilligt sei, es sich nicht mehr um eine nachträgliche Bewilligung handeln könne, so kann doch immerhin über die Frage des Mehr oder Weniger in einem bestimmten Rechnungsjahre diskutiert werden. Die Kommission hält daher des Bestimmtesten an der Ansicht fest, daß alle Kredite, beziehungsweise Ausgaben, jährlich zu bewilligen seien, sei es auf dem Wege des gewöhnlichen Budgets, sei es auf dem der Nachtragskredite. Der bereits vorhandene grundsätzliche Beschluss mag dann als Motivierung dienen. Für diese Ansicht streitet nicht nur die Stellung der Rätthe in der Verwaltung des Bundes, sondern auch die Rücksicht, daß ohne solche Jahr für Jahr erfolgenden Bewilligungen ein bestimmtes Verhältnis in den Ausgaben zu den Einnahmen nicht gewahrt werden kann.

Die größte Ausgabe, die bezüglich der Komptabilität noch geordnet werden muß, bilden die Kosten der Grenzbewachung. Sie ist unter Nr. 8 der außerordentlichen Ausgaben der Militärverwaltung mit Fr. 827,743. 28 aufgeführt und stützt sich, bezüglich der Bewilligung, auf Art. 4 des Bundesbeschlusses vom 17. Heumonate 1866 über die Neutralitätswahrung, wornach dem Bundesrathe ein Kredit von 5 Millionen Franken eröffnet worden ist. Die Ziffer von Fr. 827,743. 28

stügt sich auf die effective Verausgabung im Jahre 1866, während die Belege der erst wenige Tage vor dem Zusammentritt Ihrer Kommission abgeschlossenen Rechnung nur Fr. 812,586. 26 nachweisen. Für die Differenz hat im Jahr 1867 Rückvergütung durch das Kriegskommissariat an die Bundeskasse stattgefunden. Die Erzeugung der Occupationskosten von 1866 wird daher durch zwei Jahresrechnungen, die von 1866 und 1867, hindurch sich bewegen. Die Genehmigung der Rechnung hat durch den Bundesrath am 27. Mai 1867 stattgefunden. Mit Rücksicht darauf aber, daß die Verausgabung in der Staatsrechnung von 1866 erscheint und daß die Rechnung wie die Belege uns zur Verfügung standen, sind wir auf die Prüfung derselben bereits jetzt eingetreten.

Wir reproduciren zunächst die Hauptrubriken der stattgefundenen Ausgaben.

Es kommen von den erwähnten	Fr. 812,586. 26
1. Auf Grenzbewachung	Fr. 374,505. 64
1) Besoldung	Fr. 139,922. 80
2) Kosten der Dienstpferde	" 15,082. 78
3) Pferdequipirung	" 249. 27
4) Waffen	" 803. 80
5) Geschütz u. Kriegsführwerke	" 44. 11
6) Munition	" 2,728. 07
7) Verpflegung	" 184,144. 59
8) Wach- u. Lagerbedürfnisse	" 6,614. —
9) Fuhrleistungen	" 19,220. 26
10) Landschaden	" 193. —
11) Büralkosten	" 2,834. 86
12) Extra-Reisevergütungen	" 1,041. 55
13) Gesundheitspflege	" 1,312. 45
14) Kriegsgewichte	" 314. 10
Total	Fr. 374,505. 64
2. Auf Armeebereitschaft	" 438,080. 62
1) Besoldung	Fr. 4,159. 60
2) Kosten der Dienstpferde	" 98,293. 58
3) Kosten der Militärvorkehrung	" 41,570. 50
4) Rekognoscirungen von Stabsoffizieren	" 7,732. 18
5) Sendungen in's Ausland	" 10,626. 27
6) Büralkosten	" 3,991. 27
7) Extra-Reisevergütungen	" 233. 20
Uebertrag	Fr. 166,606. 60 Fr. 812,586. 26

	Uebertrag	Fr. 166,606. 60
8)	Anschaffungen auf Inventar,	" 271,474. 02
	nämlich:	
		Fr. . Rp.
a.	Sanitätsmate- rial	121,100. —
b.	Kommissariats- material . . .	86,181. 53
c.	Kriegsmaterial (Geschütze, Fuhrwerke, Munition) . .	63,642. 14
d.	Verschiedenes .	550. 35
		<hr/> Fr. 271,474. 02

Total Fr. 438,080. 62

Wie aus diesen Angaben ersichtlich ist, haben die verschiedenen Zweige der Militärverwaltung nach ihrer Benöthigung Berücksichtigung gefunden, und die Kommission erhebt dießfalls keine Einwendungen. Die zwei Auslegungen, die sie zu machen hat, sind mehr formeller Natur. Die eine betrifft die Verwendung von Fr. 2000 für Gehaltszulagen an Angestellte des Militärdepartementz, welche Ausgabe nach unserer Ansicht nicht nur vom Chef des Departementes hätte angeordnet, sondern vom Bundesrath beschloffen werden sollen. Die andere hat Bezug auf die Ausgaben für die neu angekauften Pferde. Die Kommission hätte gerne gesehen, wenn dieselben förmlicher belegt gewesen wären.

Einen ähnlichen Charakter wie die Kosten wegen der Neutralitätswahrung haben diejenigen für die internationale Ausstellung in Paris, in so weit als die definitive Abrechnung durch zwei, vielleicht durch drei Jahresrechnungen sich hindurch ziehen wird. Für jetzt beschäftigt die Kommission nur die im Jahre 1866 stattgefundene Verwendung von Fr. 40,000. Zwei dießfällige Belege Nr. 23 und 28 sind vom Generalkommissär unterzeichnet; die Verwendung durch denselben wird sich in der definitiven Abrechnung erzeigen.

II. Das Staatsvermögen und die Kassa.

Die spezifizirte Darstellung desselben findet sich in der vom Finanzdepartement entworfenen Beilage zu Seite 495 des Geschäftsberichtes. Wir können nur die Bemerkung beifügen, daß ein Blick auf dieselbe genügt, um die Rentabilität des Staatsvermögens zu beurtheilen und die Abnahme im Jahre 1866 zu würdigen. Während die Immobilien, die Betriebskapitale und die Inventarbestände des Mobilienvermögens

sich vermehrten, zeigen die angelegten Kapitalien und die Kassa eine erhebliche Verminderung.

Die Vermögensvermehrung der Generalrechnung beruht auf Liegenschaften, auf der Inventarrechnung und auf dem angenommenen Werthe von Fr. 150,000 der italienischen Rentenscheine, die von der italienischen Regierung als Kaufpreis für die auf dem Langensee erworbenen Dampfschiffe bezahlt worden sind.

Was speziell die Kassa anbetrifft, so hat am 27. dieß ein Mitglied der Kommission dem vom Departemente vorgenommenen Kassasturze beigewohnt. Die Uebereinstimmung des Kassavorrathes von Fr. 1,223,447. 02 mit dem im Kassajournale vorgenommenen Abschlusse konnte konstatiert werden. Zugleich konnten wir aus dem Kassajournale entnehmen, daß die Verifikation durch den Chef des Finanzdepartements regelmäßig vorgenommen wird, was derselbe jeweilen mit seiner Unterschrift bescheinigt.

Mehr jedoch als auf diese formelle Untersuchung verdiente die Zerlegung der Kassa in ihre materiellen und verfügbaren Bestandtheile die Aufmerksamkeit. Von dem Kassabestande von Fr. 1,223,447. 02 müssen als in beschränktem Maße verfügbar ausgeschieden werden:

a. die Silberscheidemünzen ($\frac{1}{2}$ -, 1-, 2-Franken=		
stücke	Fr.	535,788. 50
b. die Billon- und Kupfermünzen	"	60,244. —
c. verschiedene alte in Verifikation begriffene und		
der Münze abgelieferte Silbermünzen	"	238,960. 50
d. sogenannte Kassascheine, die aber eigentlich		
Ausweise für geleistete Vorschüsse sind	"	63,241. 54
zusammen	Fr.	898,234. 54

Die Kassa sucht sich demnach auf das Nothwendigste zu beschränken, um an Zinsen so viel als nur immer statthaft ist zu verdienen.

Die Verfügbarkeit nach den Borderaug vom 30. November und 31. Dezember bewegte sich auf einem sogar noch tiefern Stande.

An der Seite der Borderaug der Centralkassa sind aber auch die Bestände der Zoll- und Postkassen der verschiedenen Kreise in's Auge zu fassen. Das Finanzdepartement läßt sich regelmäßig auf den 10. jeden Monats die daheringe Uebersicht von Seite der Staatskassa vorlegen, und es ist von uns die Situation auf den 10. Mai abhin konstatiert worden. Nach denselben waren verfügbar:

in Gold und in Banknoten	Fr.	279,090. —
" Silberscheidemünzen und Billon	"	214,183. 47
zusammen	Fr.	493,273. 47

Auf den gleichen Zeitpunkt waren bei verschiedenen schweizerischen Banken meist auf kürzere Ausfällungsfrist verfügbar Fr. 4,285,111. 87.

Mit Hilfe dieser, der eidgenössischen Staatskassa Nutzen bringenden Depots kann dieselbe auch vielen unerwarteten Eventualitäten begegnen, und ist für vorgesehene Ausgaben mehr als vorbereitet.

III. Die Staatsrechnung.

A. Einnahmen.

Der Ertrag der angelegten Kapitalien muß nach den auf Seite 28 der Staatsrechnung erzeugten Mutationen beurtheilt werden, die wir hier sogleich besprechen wollen.

1. Die Kapitalien auf grundpfändliche Sicherheit, worunter die Staatsrechnung die italienischen Rentenscheine auch begreift, zeigen im Ausgangsstatus auf Ende 1866 eine Verminderung von Fr. 329,113. 59, die von im Laufe des Jahres erfolgten Rückzahlungen herrührt. Wenn der Zinsertrag mit Fr. 41,800. 78 den Voranschlag auch um etwas übersteigt, so ist das Resultat doch nur erreicht worden durch Fr. 13,341. 31, welche zwei Semestereinnahmen von den schon erwähnten italienischen Rentenscheinen sind (II. Semester 1865 und I. Semester 1866). Diese Rentenscheine hätten schon zu Anfang des Jahres als Kapitalbesitz der Eidgenossenschaft aufgeführt werden können.

2. Die einem gänzlichen Ausfall fast gleichkommende Zinseinnahme auf den vorübergehenden Anleihen ist auf Seite 475 des Geschäftsberichtes erklärt; wir bemerken, daß die im Ausgangsstatus erzeugten Fr. 1,090,000 ganz zinslos sind.

3. Die Differenz von Fr. 10,000 auf den vorübergehenden Darleihen zwischen den Angaben des Geschäftsberichtes Seite 475 und den Ziffern der Staatsrechnung (Seite 2 und 29) hätte sich eben so gut ausgleichen als erklären lassen.

4. Die Regiepferdeanstalt hat sub H. 2 a und b Fr. 25,559. 50 eingenommen, während das Budget nur Fr. 12,000 angenommen hatte. Wir sind der Ansicht, daß so erhebliche Abweichungen jeweilen im Geschäftsbericht motivirt werden sollten.

Die ziffernmäßige Motivirung im Geschäftsberichte vermiffen wir auch bei der Konstruktionswerkstätte und dem Laboratorium in Thun.

B. Ausgaben.

1. Allgemeine Bemerkungen.

Es ist für die Mitglieder unserer Kommission eine unangenehme Wahrnehmung, ihre Bemerkungen, wenn sie nicht in der Form von Postulaten gegeben worden waren, nicht besser beachtet zu finden. Wir sehen uns daher veranlaßt, zwei Postulate formeller Natur vorzuschicken, wobei wir uns auf den Bericht der nationalrätlichen Kommission zur Rechnung von 1862 beziehen.

1. Die Belegebände sind noch nicht durchweg mit den gewünschten Bordereaux begleitet, was die Rechnungsprüfung erschwert. Diese Bordereaux sind aber insbesondere da nothwendig, wo das Rubrikenbuch der Staatskassa nicht mehr auf die Belege, sondern nur auf die Zahlungsanweisungen verweisen kann. Diese Bemerkung bezieht sich vorzugsweise auf den IV. Abschnitt der Staatsrechnung „Spezialverwaltungen“, indem jede Verwaltung ihre eigene Rechnungsstellung hat, die vom Finanzdepartement nach den Posten der Staatsrechnung geordnet wird. Die Belege bleiben aber in verschiedener Aufeinanderfolge bei den Rechnungen der Verwaltung. Wir halten dafür, es könnten hierin für die Prüfung Erleichterungen möglich gemacht werden. Wir stellen daher das Postulat:

„Der Bundesrath wird eingeladen, die Belegebände zur Staatsrechnung künftig mit Bordereaux versehen zu lassen, die sich nach den Rubriken der Staatsrechnung klassifiziren.“

2. Nicht bloß formeller Natur ist die auch schon früher konstatierte Wahrnehmung, daß an Beamte mit einer fixen Besoldung oder an Angestellte, die ebenfalls periodisch honorirt werden, für so geheißene Extraarbeit Gratifikationen, Entschädigungen für Mehrarbeit u. dgl. verabreicht worden, sei es, daß die Ausgabe im gleichen Departemente, wo der Betreffende angestellt ist, aber unter einer andern Budgetrubrik stattfindet, sei es, daß die Verwendung in einem andern Departemente geschehe. Wir wollen nun solche Ausgaben nicht geradezu ausschließen, da einzelne Arbeiten allerdings gemacht werden müssen, die außerordentliche Arbeitszeit erfordern. Es ist aber nicht nur im Interesse einer guten Verwaltung, sondern es ist auch ein Gebot der Gerechtigkeit, daß das Verfahren für Fälle, wo eine außerordentliche Entschädigung einzutreten hat, ein gleichmäßiges werde. Bis jetzt geschieht die Bewilligung meist durch einen einzelnen Departementschef, sobald eine nicht geradezu ausschließende, noch unerschöpfte Budgetrubrik zur Verfügung steht. Die Charakter der Chefs, die gewähren, können aber so verschieden sein, wie die der Beamten und Angestellten, welche einen Anspruch erheben. Es ist aber ungerecht und verlezend, wenn ein Angestellter in einem Departemente etwas erhält, das einem

andern auf einem andern Departemente versagt wird. Wir sind der Ansicht, daß Gleichmäßigkeit und damit auch Gerechtigkeit eintreten werden, wenn der Bundesrath den Entscheid hat; derselbe wird bei solchen Anlässen jedenfalls virement de crédit, was bei Beleg Nr. 365 „Kommissionen und Experten“ der Militärverwaltung vorhanden liegt, zu vermeiden suchen. Wir stellen daher das Postulat:

„Der Bundesrath wird eingeladen, zu verfügen, daß Entschädigungen und Gratifikationen an eidgenössische Beamte und Angestellte mit fixen und periodischen Bezahlungen, sei es für Arbeiten im gleichen, sei es für Arbeiten in mehreren Departementen nur in Folge Beschlusses des Bundesrathes verabsolgt werden dürfen.“

2. Spezielle Bemerkungen.

Zum II. Abschnitt. Allgemeine Verwaltungskosten.

Pensionen. Die Bemerkung, die wir hier zu machen haben, ist nicht nur die Wiederholung des früher Gesagten, daß die Pensionen nicht hieher gehören, sondern sie stützt sich auf die Wahrnehmung, daß an dieser Stelle Kosten verrechnet werden, wie 'Soldrückstände', Verpflegungskosten, Arztkonten (im Jahr 1866 in runder Summe circa Fr. 1400), die den einzelnen Schulen belastet werden sollten, für Pensionen aber nach dem Tagesatzungsbeschlusse vom 19. September 1848 sich nicht rechtfertigen lassen. Die Anbringung eines Postulates wollen wir unterlassen, da nach dem Geschäftsberichte des Militärdepartements die Aufstellung eines neuen Pensionsgesetzes angestrebt wird.

Zum III. Abschnitt. Departemente.

Departement des Innern.

I. Außerordentliche Ausgaben.

1. Internationale Ausstellung in Paris. Der bei den allgemeinen Bemerkungen gemachte Vorbehalt wird hier pro memoria wiederholt.

II. Statistisches Bureau.

2. Im Jahre 1866 sind Fr. 3000 über die bei der gesetzlichen Aufstellung des Budgets vorgesehenen Fr. 20,000 verausgabt worden. Die betreffende Mehrverwendung ist von Ihnen unterm 20. Juli 1866 auf dem Wege der Nachtragskredite bewilligt worden; es erzeigt sich aber, daß bei der wirklichen Ausgabe auf der betreffenden Rubrik Druckarbeiten mit einer Bewilligung von Fr. 8000 nur Fr. 1339. 10 verausgabt worden sind, während auf der Rubrik „Entschädigungen für statistische Beiträge“ mit einem Kredit von Fr. 1500 Fr. 6854. 95

in Ausgabe gekommen sind. Es ist also ein virement de crédit vorhanden, was wir um so mehr hervorheben zu sollen glauben, als das bei den allgemeinen Bemerkungen, sub 2, gemachte Postulat auch hier anwendbar ist.

Das von einer frühern Kommission unterm 10. Juni 1863 in Erinnerung gebrachte Postulat wegen der Konkurrenzausschreibung von Druckfachen ist dadurch außer Anwendung gekommen, daß ein Vertrag wegen dem Verlage der Druckschriften des statistischen Büreaus abgeschlossen worden ist, wornach das Bureau Abnehmer einer Anzahl Exemplare zu einem bestimmten Preise von Druckbogen ist.

Finanzdepartement.

2. d. Unter der Rubrik „Verwaltungskosten für Kapitalien“ erscheinen einige Belege, die eher zu den Verwaltungskosten für Liegenschaften gerechnet werden können, wofür das Departement jedoch keinen Kredit hatte; es mußte seine Auslagen daher hier verrechnen.

Den ganzen Posten von Fr. 2291. 29 konnten wir nicht hoch finden, da damit auch die Verwaltung der Spezialfonds, denen nichts angerechnet ist, besorgt wird.

Zum IV. Abschnitt. Besondere Verwaltungen.

A. Militärverwaltung.

a. Verwaltungspersonal.

1. Der Oberinstruktor der Infanterie bezieht außer seinem gesetzlichen Gehalt bei der Verwendung in einzelnen Schulen eine Soldzulage von Fr. 5 per Tag. Die Kommission konnte trotz gemachter Nachschlagungen nicht in Erfahrung bringen, daß diese Zulage vom Bundesrathe beschlossen worden ist, was nach ihrer Ansicht hätte geschehen sollen. (S. Postulat 2.)

H. Polytechnikum.

Das Rechnungswesen des Polytechnikums, sowie die Inventarien desselben, sind von einem Theile Ihrer Kommission an Ort und Stelle in Augenschein genommen worden. Die Kommission findet sich dießfalls zu keinen Aussetzungen veranlaßt. Das Rechnungswesen wird in Uebereinstimmung mit dem vom Bundesrathe erlassenen Regulativ vom 8. Januar 1857 (Neue offiz. Sammlung Bd. V, S. 521) geführt, Aussetzungen, deren wir innerhalb dieses Regulatives nicht zu machen haben, müssen gegen letzteres gerichtet sein. Wir unterlassen sie aber hauptsächlich aus dem Grunde, weil nach der Verordnung vom 26. August 1859 (N. offiz. Samml. Bd. VI, S. 324) über die Inventarisirung mit 1869 eine neue Schätzung des ganzen der Eidgenossenschaft gehörigen Mobiliars vorgenommen werden muß. Der Bundesrath wird

dann aber ersehen, daß die Vorschriften über das Mobilien nicht in gleicher Weise auf die Sammlungen angewendet werden können. Vielleicht dürfte es dann von Seite des Bundesrathes am Orte sein, zu erwägen, ob das gegenwärtige Rechnungsverfahren beizubehalten oder abzuändern sei. Für einstweilen würde es nicht unzweckmäßig sein, anzuordnen, daß von den Monatsrechnungen des Kassieramtes auf dem Finanzdepartement Abschrift genommen werden sollte. Im Weiteren beschränken wir uns auf folgende zwei Bemerkungen:

1. Die jetzt fertig gebaute und mit einem entsprechenden Inventar versehene Sternwarte, welche von der Eidgenossenschaft mit Fr. 167,308. 80 hergestellt worden ist, figurirt noch nicht auf dem Liegenschaftenconto der Staatsrechnung, daher das Postulat:

„Der Bundesrath wird eingeladen, in den künftigen Staatsrechnungen die beim Polytechnikum in Zürich erstellte Sternwarte unter den Vermögensbestandtheilen der Eidgenossenschaft zu verzeichnen.“

2. Unter den Ausgaben des Polytechnikums finden sich, nach den vorhandenen Belegen selbst, einzelne als Gratifikationen, Extrabemühungen in der Verwaltung u. dgl. verzeichnet. In wie weit außerordentliche Arbeiten eine außerordentliche Bezahlung erheischen, beziehen wir uns auf die Motivirung von Postulat 2 und sprechen hier die Ansicht aus, daß ein ähnliches Verfahren auch bei der Verwaltung des Polytechnikums Platz greifen, mit andern Worten, daß die Verfügungen für außerordentliche Bezahlungen vom Schulrath ausgehen sollten. Zur Erleichterung der Rechnungsprüfung wäre es auch, wenn eine derartige Schlußnahme des Schulrathes jeweilen in Abschrift dem betreffenden Belege beigelegt würde. Wir fügen jedoch noch bei, daß die Schlußnahmen des Schulrathes über die Ausgaben und die Rechnungen des Polytechnikums dem Kassier mitgetheilt und von diesem aufbewahrt werden.

VI. Geschäftskreis des Handels- und Bolldepartements.

Der ziemlich allgemeine Aufschwung, welchen unser Handel und unsere Industrie im Jahre 1865 wieder genommen hatte, erlitt leider

während des Jahres 1866 nach Innen und Außen verschiedene Stockungen und Unterbrüche. Waren diese Stockungen zunächst am ostentestlichsten allerdings durch den preussisch-österreichisch-italienischen Krieg und die im Gefolge desselben eingetretene politische Umgestaltung nicht nur Deutschlands, sondern auch der Machtstellung der umgebenden europäischen Staaten — veranlaßt, so lagen denselben doch, zumal mit Beziehung auf das Exportgeschäft und den überseeischen Handel, noch manch' andere ungünstige Erscheinungen zu Grunde.

Wie wichtig aber der überseeische Handel für die Schweiz ist und fortwährend bleiben wird, hebt der bundesrätliche Bericht mit vollem Rechte hervor. Es bleibt nur zu wahr und kann nicht genug betont werden, daß der schweizerische Handel, ob schon durch die mit verschiedenen Continentalstaaten abgeschlossenen Verträge der Absatz unserer industriellen Erzeugnisse in den Nachbarländern beträchtlich erleichtert wurde, dennoch fortwährend in einem unverhältnißmäßig ungünstigern Konkurrenzverhältniß sich befindet, indem ihre Zollsätze überall noch viel höher stehen, als in der Schweiz, der ursprünglichen Heimat und Wiege des Freihandels.

Ueberseeischer Handel.

Leider ist gerade unserm wichtigen, amerikanischen Exportgeschäft, nachdem in Folge des beendigten Bürgerkriegs in den Vereinststaaten die Verhältnisse des Baumwollen-, Seiden- und Uhrenmarkts zc. in ihre frühern, günstigeren Normalbahnen eingelenkt zu haben schienen, eine ungebührliche Steigerung der Eingangszölle, verbunden mit Waarensequestrationen und Verzögerungen bei den Zollämtern in New-York und San Francisco, im Laufe des Jahres 1866 heftig entgegengetreten. So kam es denn, daß in Folge dieser Zollerhöhungen, verbunden mit den bedrohlichen Konflikten in der innern Politik der Vereinigten Staaten, die überaus günstige Entwicklung der schweizerischen Maschinenstickerei und der Seidenhandweberei, welche im Anfange des Jahres vorzugsweise für Nordamerika bedeutende Aufträge zu besorgen hatten, gegen Ende desselben in Stockung geriethen. — Die schweizerische Ausfuhr nach den Vereinststaaten stieg indessen seit Beendigung des Krieges wieder wie folgt: 1864 — Fr. 37,256,642; 1865 — Fr. 49,280,049; 1866 — Fr. 58,658,373. Seidenstoffe wurden 1866 für Fr. 2,364,941 weniger ausgeführt als im Jahre 1865.

Südamerika. In Buenos-Ayres bezahlen vom 4. Oktober 1866 an alle Einfuhrartikel einen Zoll von 23% des Werthes und die zur Ausfuhr bestimmten Früchte einen Ausgangszoll von 10 Prozent.

Besentlich abgenommen hat in neuester Zeit auch der Export der schweizerischen Fabrikate nach Brasilien. In Beziehung auf Kleiderstoffe scheint Brasilien immer mehr die leichten Halbwooll- und Wolle-

sowie die bedruckten Baumwollengewebe den faconirten und gestickten Mouffelinwaaren vorzuziehen; der verminderte Import von schweizerischen Luxusartikeln dürfte wohl in dem kostspieligen, die Geldkraft des Landes absorbirenden Kriege mit Paraguay den richtigsten Erklärungsgrund finden.

Die Produkte schweizerischer Buntweberei giengen auch im letzten Jahre meist durch Vermittlung holländischer und französischer Häuser nach der Westküste Afrika's, namentlich nach dem Senegalgebiete. Ein lohnendes Abjaggebiet würden ohne Zweifel auch gewisse Strecken der Ostküste dieses, Dank dem Muth hochverdienter europäischer Reisender, immer bekannter werdenden Welttheils für den schweizerischen Handel finden.

Bezüglich unseres Handels mit Asien waren die Chancen verschieden. In Singapore, unserm größten Markte in Hinterindien, erlangten namentlich die Baumwollengewebe in der ersten Hälfte des Jahres in Folge vorhergegangener gänzlicher Räumung aller Lager so hohe Preise, daß der Platz mit Waarenmassen überfüllt und für die zweite Hälfte des Jahres brachgelegt wurde. Die übrigen hinterindischen Märkte (Manila u. s. w.), ebenfalls mit Schweizerwaaren reichlich versehen, boten den Vortheil geleerter Lager, ohne den schädlichen Rückschlag, der in Singapore erfolgte. Das Geschäft mit Vorderindien (Calcutta, Bombay u. s. w.) war durch eine heftige Geldkrisis, welche besonders die großen einheimischen Häuser heimsuchte, gänzlich gelähmt. Diese Krisis war die unvermeidliche Folge davon, daß nach Beendigung des nordamerikanischen Krieges die Verhältnisse des Baumwollenmarktes zu Ungunsten Indiens eine eben so natürliche als plötzliche Umwälzung erlitt. — Hoffen wir, daß der von den Vertretern Nordamerikas, Englands, Frankreichs und der Niederlande am 25. Juni 1866 mit der japanesischen Regierung abgeschlossene Vertrag über einen neuen Zolltarif, dem auch die Schweiz beigetreten ist, unserm Handel nach Japan die längst ersehnten Vortheile darbieten werde. Nach diesem neuen Tarif werden künftighin die japanesischen Ein- und Ausgangszölle für die hauptsächlichsten Waaren in spezifischen Zöllen unter Zugrundelegung von 5% des Werthes erhoben, während nach dem frühern Tarif alle Waaren bei der Einfuhr entweder mit 5% oder mit 20% und 35% vom Werthe verzollt werden mußten. Wenn — um schließlich bei unserm Exporthandel noch die Levante zu berühren — die levantischen Märkte in neuerer Zeit sich unsern Artikeln verschlossen und statt unserer buntgewobenen Baumwollenstoffe imitirte englische Druckstoffe und leichte englische und deutsche Wollenstoffe eintauschen, so dürfte dieser Marktverlust wesentlich den Verkürzungen der Breite- und Längennasse, überhaupt der Verschlechterung der Qualität der Waaren zugeschrieben werden, welche sich die betreffenden Fabrikanten zu ihrem eigenen Nachtheile beigegeben ließen. Wie überall, so lassen sich auch im

Handel die Grundsätze der Moral nicht ungestraft verletzen. Diese rächt und richtet sich selbst.

Kontinentaler Handel.

Daß die europäischen Märkte im abgewichenen Jahre für den schweizerischen Handel ungünstig waren, kann im Hinblick auf die bereits erwähnten kriegerischen und politischen Ereignisse desselben nicht auffallen. Deutschland stand zuerst in Erwartung eines Bundesgenossenkrieges und hatte denselben — glücklicher Weise mit dem raschesten Verlaufe — zu bestehen. Die Deutschen konnten sich erst gegen den Winter bei uns wieder als Käufer einstellen. Zu den Schwierigkeiten, welche den definitiven Abschluß des mit den Zollvereinsstaaten negozierten und paraphirten Handelsvertrags hinderte, gestellte sich noch die Auflösung des deutschen und die Bildung des norddeutschen Bundes. Ein Blick in die norddeutsche Bundesverfassung zeigt, daß dieselbe Deutschlands wirtschaftliche Neugestaltung in erster Linie mitberücksichtigt hat; denn der einschlägige Artikel hat fast alle wichtigen Handels- und Verkehrsangelegenheiten von der Bundesgesetzgebung und Centralgewalt definitiv, d. h. ohne weitere Verhandlungen mit den einzelnen Bundesgliedern und ihren gesetzgebenden Körpern geordnet. Staaten, welche dem zu erneuernden Zollverein, aber nicht dem Bundesstaate angehören wollen, werden ohne Zweifel innert einer anzuberaumenden Frist mindestens auf eine Reform des Zollvereins eintreten und die handelspolitische Gesetzgebung der Bundesregierung und dem Bundes-Parlament mit oder ohne Betheiligung von Abgeordneten der deutschen Südstaaten, und die betreffende Verwaltung der Bundesgewalt übertragen müssen. Der gleichen Bundesgewalt sind die Bestimmungen über die Freizügigkeit, Heimat- und Ansiedlungsverhältnisse, sowie über den Gewerksbetrieb überlassen. Der freieren Bewegung der Güter wird die freiere Bewegung der sie produzierenden Menschen folgen müssen. Hoffen wir, daß diese politische Umgestaltung Deutschlands endlich den Abschluß eines Vertrages zwischen dem großen Nachbarlande und der Schweiz befördern werde, eines Staatsvertrages, welcher nicht nur dem schweizerischen Handel, der schweizerischen Industrie und Landwirtschaft entspricht, sondern auch die wechselseitigen Verhältnisse der freien Niederlassung, des freien Gewerksbetriebs u. s. w. unter den beiden Nachbarvölkern in befriedigender Weise regelt. Wir dürfen annehmen, daß der Bundesrath bei seiner jüngsten Abordnung eines außerordentlichen Bevollmächtigten nach Deutschland wesentlich auch die Befolgung dieses Zieles im Auge gehabt haben werde. Wenn inzwischen die Zollabfertigungen zwischen der Schweiz und Deutschland in verabredeter Weise so erfolgt, daß man sich gegenseitig die an Frankreich zugestandenen Zollbegünstigungen einräumt, so ist nur zu wünschen, daß dieser

Modus vivendi einstweilen Seitens des deutschen Zollvereins allenthalben gehörig eingehalten werde. Solches scheint aber nicht immer der Fall zu sein. Ein Beispiel mag hier für viele zum Beweise genügen. Es wollten bei der Einfuhr nach Deutschland schweizerische rohe Mouffelingewebe mit Brochirung von gebleichtem Garne nicht mehr mit Verzollung nach der zweiten Klasse der „rohen undichten Gewebe“ mit 16 Thlrn. per Centner zugelassen werden, sondern nur mit Verzollung nach der dritten Klasse der undichten Gewebe (mit Ausschluß der rohen) mit 30 Thlrn. per Centner. Es erscheint klar, daß durch die weiße Brochirung der Totalcharakter des Fabrikats durchaus nicht geändert wird, sondern daß dasselbe immerhin als rohes Gewebe zu betrachten und als solches nach der zweiten Klasse zu verzollen ist. Man darf erwarten, daß in solchen und ähnlichen Fällen der Bundesrath, beziehungsweise das Zolldepartement, intercediren und erhobenen Reklamationen schweizerischer Angehöriger bei den zuständigen deutschen Behörden zu ihrem Rechte verhelfen werden. Die Einfuhr gegenüber dem Zollverein stieg von 2,859,060 im Jahre 1865 auf 3,048,350 Centner im Jahr 1866; die Ausfuhr ist von 369,558 Centner auf 356,735 Centner gesunken.

Unser Handelsverkehr mit Oesterreich nahm, trotz des Fortbestandes der österreichischen Prohibitivzölle, 1866 doch wieder um etwas zu. Die Einfuhr stieg von 526,670 auf 734,488 und die Ausfuhr von 34,512 auf 36,409 Centner. Täuschen wir uns nicht, so sind alle Anzeichen vorhanden, daß die herwärts angebahnten Unterhandlungen für den Abschluß eines mehr dem Freihandels- als dem Schutzzollprincip huldigenden Handelsvertrags mit Oesterreich auf der Basis des Verkehrs der meist begünstigten Nationen nicht mehr auf absolut unfruchtbares Erdreich fallen und daß dabei auch die nothwendigen, weitem Erleichterungen im Grenz- und Rheinfährenverkehr anläßliche Berücksichtigung finden werden.

Der Handel mit Frankreich hat, zumal in den Baumwollensartikeln, auch nicht den Aufschwung genommen, den man nach den Anfängen des Jahres 1865 erwartet hatte. Die schweizerische Ausfuhr ist von Centner 534,688 (1865) nur auf Centner 639,555 gestiegen und hat sich demnach bloß um zirka 100,000 Centner vermehrt. Einfuhr 1865: 4,276,162; 1866: 4,975,407 Centner. Die Vollziehung des Handelsvertrags stieß anfänglich bei den französischen Zollämtern auf nicht erwartete Schwierigkeiten und Zollanstände. Es bedurfte der ganzen Energie der schweizerischen Administration, um solche Schwierigkeiten zu beseitigen und bezüglich des Grenzverkehrs zu dem Convenium zu gelangen, das in der Form einer gleichlautenden Instruktion an die beidseitigen Zollämter diesen nachbarlichen Verkehr im Sinne einer möglichst liberalen und freien Bewegung der Grenzbevölkerung sichern soll.

Belgien hat im Berichtsjahre den Abschluß eines Vertrags über den Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums gewünscht. Der Bundesrath ist dießfalls in Unterhandlung mit Belgien eingetreten, und das bisherige Resultat ist zu gewärtigen.

Nach den Niederlanden gingen in üblicher Weise ziemlich Waarenquantitäten der Mouffelin-, Seiden- und Uhrenindustrie zc. Es sind diese Lieferungen, meistens bester Qualitäten, für den inländischen Consum im Ganzen sehr geringen Schwankungen unterworfen; jedoch hatte Holland in Folge der Cholera und Kinderpest ein schlimmes Geschäftsjahr, das auf den schweizerischen Handelsverkehr ungünstig zurückwirkte. Die Zustimmung Hollands zu dem bereits abschließlich negotirten Handelsvertrag mit der Schweiz läßt noch auf sich warten.

England ist für gewisse Artikel unserer Seiden- und Weißwaarenindustrie ein regelmäßiger Kunde; in neuester Zeit hat es auch begonnen, früher zurückgewiesene Fabrikate unserer Maschinenstickerei aufzunehmen, und ebenso von unserer Buntweberei einzelne Artikel in größern Quantitäten (diese zur Wiederausfuhr) zu beziehen.

Der Handelsverkehr mit Spanien hat sich in Folge der fortwährenden finanziellen und politischen Wirren in diesem Lande auf ein sehr geringes Maß reduziert.

Auch in Rußland hat die schweizerische Einfuhr abgenommen; nur der Handel mit Käse erster Qualität nahm seinen regelmäßigen Verlauf, und man hofft, daß derselbe sich noch besser gestalten werde, wenn einmal Consignationen davon gänzlich aufhören.

In Italien brachte der Krieg nicht bloß eine vorübergehende Lähmung der Handelsbeziehungen, sondern durch die Einführung des Papiergeldes und des Zwangskurses — mittelst Regierungsdekret vom 1. Mai — eine bleibende, verderbliche Unsicherheit in dieselben. Beauftragte des schweizerischen Handelsstandes reklamirten durch die Bundesbehörden bei der italienischen Regierung gegen den Zwangskurs und verlangten, daß wenigstens Zahlungsverbindlichkeiten, die vor dem 1. Mai übernommen worden waren, von dem Dekrete nicht berührt werden sollten. Dieses Verlangen schien um so gerechtfertigter, als die Reklamanten sich auf das Beispiel der italienischen Regierung selbst berufen konnten, welche durch Auszahlung ihrer Rentencoupons in Metall für die Verpflichtungen des Staates den Grundsatz anerkannt hatte, der für den Privatverkehr einfach beseitigt wurde. Aber auch das weitere Verlangen, daß auf den ausländischen Verkehr, dessen sichere Basis allein auf einer unveränderlichen Valuta beruht, im wohlverstandenen Interesse des italienischen und ausländischen Handelsstandes der Zwangskurs überhaupt keine Anwendung finde, war nicht unbegründet. In beiden Be-

ziehungen wurde jedoch den Reklamanten Seitens der italienischen Regierung nicht entsprochen. Das Handelsdepartement gab sich indessen die verdankenswerthe Mühe, durch Erkundigungen bei den schweizerischen Konsulaten in Italien wenigstens eine richtige und klare Einsicht in die durch den Zwangskurs herbeigeführte schwierige Situation zu verschaffen.

Statistik der Ein- und Ausfuhr.

Der schweizerische Handelsverkehr im Jahre 1866 stellt sich an der Hand der Zolltabellen heraus, wie folgt:

Die Gesamteinfuhr betrug:

1) An Waaren nach dem Werthe tarifirt:

1865.		1866.		Vermehrung.		Verminderung.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	—	
für	426,114.	10	467,834.	92.	41,720.	82	—

2) An Waaren nach dem Gewichte tarifirt:

1865.		1866.		Vermehrung.		Verminderung.	
Zentner.		Zentner.		Zentner.		—	
für	17,344,514.	12.	17,578,938.	23.	234,424	11	—

Die Gesamtausfuhr:

1) An Waaren nach dem Werthe tarifirt:

1865.		1866.		Vermehrung.		Verminderung.	
Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	—	
für	7,108,963.	21.	6,428,475.	89.	—	Fr. 680,487.	32

2) An Waaren nach dem Gewichte tarifirt:

1865.		1866.		Vermehrung.		Verminderung.	
Zentner.		Zentner.		Zentner.		—	
für	2,188,990.	39	2,330,533.	63	141,543.	24	—

Die Waaren-Einfuhr überstieg daher die Waaren-Ausfuhr im Vorjahre um 15,155,523. 73 Zentner und im Berichtsjahre 1866 um 15,248,404. 60 Zentner. Eine bedenkliche Erscheinung, wenn die alte Theorie der Handelsbilanz eine richtige wäre. Beträchtlich erscheint immer die Mehreinfuhr an Getreide (1866 Ztr. 3,615,104) und die zunehmende Einfuhr von Wein in Fässern (zirka Ztr. 20,000). Die zunehmende Ausfuhr roher Felle und Häute, von Loh- und Baumrinde einer- und die wachsende Einfuhr von Leder anderseits indigiren den steigenden Verfall einheimischer Gerbereien. Der Export unserer Käse hat mehr und mehr mit ausländischer Konkurrenz zu kämpfen.

Die Statistik über den Werth der schweizerischen Ein- und Ausfuhr, welche nach Anordnung des Handelsdepartements den

veröffentlichen Tabellen über die Quantitäten dieser Waarenbewegung fortan beigelegt werden soll, wurde nicht nur von dem Handelsstand, sondern von allen Freunden der Nationalökonomie mit Freuden begrüßt. Mit der Art und Weise aber, wie diese Werthansätze von den Handelskammern und Handelskollegien zc. erlangt werden wollten, kann man nicht einverstanden sein. Es glaubte nämlich das Departement Durchschnittspreise für die einzelnen Positionen des Tarifs aufstellen zu müssen, um darnach den Werth der aus- oder eingeführten Quantitäten zu berechnen. Nun sind aber die Positionen unseres Tarifs theilweise zu allgemeiner und viel umfassender Art, daß die Festsetzung eines Durchschnittspreises für dieselben durchaus keinen Anspruch auf Richtigkeit machen kann, vielmehr eine statistisch werthlose Fiktion wäre. Was sollte es, um ein Beispiel anzuführen, nützen, für die Position „Mousselin-Stickerei“ einen Durchschnittspreis anzusetzen, wo, je nachdem es Hand- oder Maschinenstickereien, Grob- oder Feinstickereien sind, und ebenso je nach der Schwere und dem Reichthum der Dessins, ein Schweizerzentner die verschiedensten Werthe repräsentirt. Aehnlich verhält es sich mit der Position „Baumwollengewebe“ und manch' andern. Nur durch das Einverlangen allgemeiner Werthdeklarirung und durch die entsprechende Zusammenstellung der deklarirten Werthe aller ein- und ausgehenden Waaren nach bestimmten Kategorien kann der löbliche Zweck, den das Handelsdepartement bei Ergänzung der fraglichen Tabellen sich setzte, annähernd richtig erreicht werden.

Zollerträgnisse.

Das finanzielle Ergebnis der Zollverwaltung von 1866 ist kein ungünstiges. Die Bruttoeinnahme beträgt Fr. 8,699,518, übersteigt also den Voranschlag um Fr. 699,518. 29 Rp. Indessen sind die Zollerträgnisse hinter diejenigen des Vorjahres doch um Fr. 23,791 zurückgeblieben. In die eidgenössische Kasse fiel die Nettosumme von Fr. 5,172,249. 01 Rp. Die Ausgaben betrugen Fr. 3,527,269. 28. Rp. und überstiegen diejenigen des Vorjahres um Fr. 52,912. 42 Rp.; sie blieben mit Fr. 18,745. 41 Rp. unter der Kreditbewilligung. Für die Bauten am Zolldirektionsgebäude zum Königstuhl in Schaffhausen wurden Fr. 16,099. 08 Rp., für das Zollhaus in Campocologno in Graubünden Fr. 23,650. 86 Rp. verausgabt. Da die Eidgenossenschaft seit der Centralisation des Zollwesens in den Besitz von 46 Zollgebäulichkeiten im Gesamtwertb von über Fr. 800,000 gelangte, von denen einzelne hoch inventarisiert sind (z. B. Col des Roches Fr. 43,000, Chiasso Fr. 87,500) und noch mehr gekostet haben, so entnahmen wir dem bundesrätlichen Berichte mit Vergnügen, daß die Sorge für Unterhaltung und rechtzeitige Reparatur dieser Ge-

bäulichkeiten den betreffenden Zollbeamten fortan ausdrücklich zur instruktionsmäßigen Pflicht gemacht werden soll.

Die Kosten für den Schneebruch am St. Gotthard haben im Berichtsjahre die Summe von Fr. 53,303. 43 Rp. erreicht. Mag auch der Bergpaß im Winter 1865/66 mit absonderlich hohen Schneemassen heimgesucht worden sein, so erscheint diese Ausgabe doch außerordentlich stark. Eine Vergleichung derselben mit denjenigen der vorangegangenen neun Jahre wird diese Bemerkung als richtig hinstellen. Es kostete der Schneebruch am Gotthard:

1857	Fr. 30,185. 64
1858	" 34,185. 64
1859	" 30,102. 82
1860	" 41,379. 71
1861	" 46,122. 16
1862	" 23,342. 11
1863	" 37,571. 24
1864	" 32,212. 40
1865	" 32,348. 43

Total in neun Jahren Fr. 307,450. 15

Der neunjährige Durchschnitt ergibt einen Kostenbetrag von Fr. 34,161. 12 Rp. Diesen Durchschnitt hat die Rechnung des Jahres 1866 um Fr. 19,142. 31 Rp. und die Minimalkosten vom Jahre 1862 von Fr. 23,342. 11 Rp. beinahe um Fr. 30,000 überschritten.

Unsere Zollintraden dürften in den Jahren 1865 und 1866 mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit ihren Kulminationspunkt erreicht haben. Die Gründe dafür speziell anzugeben, würde hier zu weit führen. Wir antizipiren statt dessen eine Vergleichung der bisherigen Monatsseinnahmen des Jahres 1867 mit den entsprechenden des Jahres 1866.

	1867.	1866.	Verminderung.
Januar	Fr. 592,407. 80	Fr. 706,832. 09	Fr. 114,424, 29
Februar	" 596,020. 42	" 689,750. 89	" 93,730.-47
März	" 659,030. 46	" 792,752. 39	" 133,721. 93
April	" 687,676. 55	" 797,999. 80	" 80,323. 25

Wenn der Ausfall in den ersten vier Monaten des laufenden Jahres nahezu eine halbe Million beträgt, so müssen sich die Einnahmen der folgenden Monate jedenfalls bedeutend verbessern, wenn nicht das Jahresdefizit Ende Dezember im Vergleich zu den Einnahmen von 1866 auf mehr als eine halbe Million ansteigen soll.

Niederlagshäuser.

Der Bundesrath wiederholt in seinem Berichte, „daß der Gebrauch der eidgenössischen Niederlagshäuser nicht im Verhältniß zu den Opfern stehe, welche die Bundesverwaltung trage.“ Die Kommission sah sich deshalb verpflichtet, sich nach diesen Opfern näher zu erkundigen und die nachfolgende spezielle Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben der Niederlagshäuser in Basel, Zürich und Chur zusammenzustellen.

Das Niederlagshaus Basel kostet:

	Fr.	Rp.
Für Gehalt des Einnehmers	3,012.	—
„ „ „ Kontrolleurs	2,712.	—
„ „ von 2 Packknechten à Fr. 1000	2,000.	—
„ Miethe der Räumlichkeiten	12,000.	—
„ fixe Entschädigung für Heizung und Beleuchtung	400.	—
„ „ „ Schreibmaterial	50.	—
„ Nebenausgaben zirka	76.	—
Total der Kosten	20,250.	—

Einnahmen im Jahr 1866:

Für Scheingebühren	Fr. 334. 50	} zusammen Einnahmen .	8,948. 72
„ Waggebühren	„ 1,941. 43		
„ Magazingebühren	„ 6,672. 79		
		Jahreseinbuße von	11,301. 28

Das Niederlagshaus Zürich kostet:

Für Gehalt des Einnehmers	2,600.	—
„ „ „ Kontrolleurs	2,400.	—
„ Miethe des Lokals	2,250.	—
„ Büroaufkosten, Heizung und Beleuchtung	168.	—
„ Nebenausgaben	32.	—
Total der Kosten	7,450.	—

Einnahmen im Jahr 1866:

Für Scheingebühren	Fr. 477. 30	} Total der Einnahmen .	2,882. 16
„ Waggebühren	„ 1,079. 17		
„ Magazingebühren	„ 1,325. 69		
		Jahreseinbuße von	4,567. 84
fällt auch die Waggebühre weg, weitere			1,079. 17
			5,647. 01

Das Niederlagshaus C h u r kostet :

Für Gehalt des Einnehmers	2,700. —
" " Kontroleurs	2,400. —
" " der zwei Gehilfen	3,600. —
" " " Knechte	1,825. —
" Miethzins	2,500. —
" Heizung, Schreibmaterialien u. Nebenausgaben	475. —
Total der Kosten		13,500. —

Einnahmen im Jahr 1866 :

Für Scheingebühren	Fr.	73. 35	} Total der Einnahmen .	12,886. 10
" Niederlagsgebühren	"	770. 72		
" Magazingebühren	"	792. 50		
" andere Waggebühren	"	11,249. 53		
Jahreseinbuße von				613. 90

Aus obiger Zusammenstellung geht hervor, daß die Zollkasse für das Niederlagshaus in Basel 1866 eine Einbuße von nahe Fr. 12,000 erlitten hat. Weiß man nun, daß in dem besagten Hause noch so viel unbenutzter Raum vorhanden ist, daß man einen Theil davon in Aftermiethe geben konnte, so wird man, auch angenommen, daß der Bund mit solchen Niederlagshäusern nicht lukriren soll, doch nicht in Abrede stellen können, daß dieser Ausfall in einem Mißverhältniß zum Gebrauch des Niederlagshauses steht. Das eidg. Lagerhaus in Basel hat eine jährliche Waarenbewegung von bloß 60—80,000 Zentner, während diejenige des Kantonal-Lagerhauses und der Negotianten-Magazine 400 bis 500,000 Zentner per Jahr beträgt. Hier ist Grund zur Untersuchung und zur Treffung von Einrichtungen vorhanden, welche die Benutzung der eidg. Lagerhäuser für das handelnde Publikum erleichtern und dieselben dadurch auch für die Zollkasse rentabler machen. Würde Basel einen sogenannten „Freihafen“ verlangen, so stünde wohl kein Hinderniß im Wege, ihm einen solchen, ähnlich wie Genf und neulich St. Gallen, für analoge Gegenleistungen zu gestatten. Wir enthalten uns, über diese Angelegenheit um so mehr der Stellung eines Antrags, als die Kommission in Erfahrung brachte, daß das Zolldepartement die Angelegenheit bereits zur Remedur an die Hand genommen hat.

Schutz der Zollgrenze.

„Der Grenzschutz“, also lautet der Art. 140 der Vollziehungs-Verordnung, „wird da, wo eidg. Zollwächter aufgestellt sind, durch diese, und da, wo dieses nicht der Fall ist, durch die von den Kantonsregierungen nach Art. 49 des Zollgesetzes gestellten Land-

jäger besorgt." Es besteht darnach bezüglich des Grenzschatzes ein gemischtes System, in der Weise jedoch, daß nur drei Kantone — Tessin, Neuenburg und Genf — dem Bunde und seinen Bediensteten den Zollschutz ausschließlich überlassen, während der Bund in allen übrigen Kantonen sich für den Grenzschutz der kantonalen Polizeimannschaft bedient. Die daherigen jährlichen Ausgaben sind nicht unbedeutend; sie haben im Jahre 1866 die Summe von Fr. 313,644. 69 Rp. erreicht. Es lohnte sich also für die Kommission der Mühe, das Sach- und Kostenverhältniß dieser Grenz-Schutterey näher zu untersuchen und eine Vergleichung der Kosten des kantonalen Grenzkorps mit denjenigen der eidg. Polizeimannschaft vorzunehmen. Dieselbe stellt sich heraus wie folgt:

	Kosten.			Kosten.	
	Fr.	Rp.		Fr.	Rp.
36 Mann vom Kanton Bern . . .	23,000	—			
3 " " " Solothurn . . .	1,114	28			
13 " " " Basel-Stadt . . .	12,000	—			
5 " " " Basel-Landschaft . . .	4,320	—			
13 " " " Aargau . . .	12,300	—			
4 " " " Zürich . . .	5,200	—			
16 " " " Schaffhausen . . .	17,000	—			
15 " " " Thurgau . . .	15,750	—			
9 " " " St. Gallen . . .	7,281	—			
	660	—			
20 " " " Graubünden . . .	14,000	—			
	730	—			
			56 Mann im Kant. Tessin (eidg. Corps)	45,588	50
				3,360	—
45 " " " Waadt . . .	35,000	—	30 " " " Neuenburg " "	29,784	—
14 " " " Wallis . . .	8,750	—	63 " " " Genf " "	58,293	25
193 Mann kantonale Grenzwächter . . .	157,105	28	149 Mann eidg. Grenzwächter . . .	137,025	75

Man entnimmt aus dieser Vergleichung, daß ein kantonaler Grenz- wächter die Zollverwaltung jährlich nur Fr. 814 kostet, während ein eidgenössischer Polizeigardist auf Fr. 919, also Fr. 105 und 43 Rp. höher zu stehen kommt. Das Verhältniß zu Gunsten der erstern würde noch günstiger sein, wenn nicht einzelne Kantone in den Verträgen neuern Datums, welche das Zolldepartement mit ihnen abgeschlossen hat, ihre Entschädigungsforderungen übermäßig gesteigert und per Mann im Ganzen bis auf Fr. 1300, ja bis 1500 jährlich verlangt und erhalten hätten. Erwägt man indessen, daß einheimische kantonale Jäger in Handhabung des Grenzschutzes, des Zollgesetzes und der Zollverordnungen zc. bei der heimischen Grenzbevölkerung und den Zollpflichtigen, mit denen sie in Berührung kommen, weniger auf Widerwillen und vexationen stoßen, als kantonsfremde eidg. Zollwächter, daß dieselben mit Land und Leuten besser vertraut, ihren Dienst in der Regel rückichtsvoller und in minder vexatorischer Weise ausüben, auch im Falle von Widerstand oder Beleidigungen in Ausübung ihres Dienstes bei ihrer Regierung schnellere und energisichere Hülfe finden, als bei den ihnen fernerstehenden Bundesbehörden, — so wird man, ganz abgesehen von der größeren Wohlfeilheit, doch der Beforgung des Grenzschutzes durch die kantonalen Landjäger im Allgemeinen den Vorzug geben müssen.

Schmuggel.

Die im Jahre 1866 entdeckten Zollumgehungen beliefen sich auf 524. Wie viel Zollumgehungen stattgefunden haben und nicht entdeckt worden sind, davon schweigt natürlich der Rechenschaftsbericht. Es will der Kommission bedünken, daß auf 736,801 Zollabfertigungen 524 entdeckte Defraudationen eine übermäßige Zahl nicht ist; man müßte denn annehmen, daß bei uns unter allen Zollpflichtigen in Entrichtung der gesetzlichen Gebühren eine besondere, anderwärts weniger bekannte gewissenhafte Skrupulosität herrsche. Da dieses kaum bei Allen vorauszusetzen ist und in frühern Jahren die entdeckten Defraudationsfälle mehr als einmal das Doppelte der dießjährigen erreichten, so möchten wir dem Zolldepartement empfehlen, die genaue Handhabung der einschlägigen Bestimmung des Art. 144 der Zollziehungsverordnung durch die Grenz- wächter und Landjäger nicht aus dem Auge zu verlieren. Wir möchten ferner das Departement auf die Nützlichkeit aufmerksam machen von statistischen Zusammenstellungen, welche auf eine Anzahl Jahre rückwärts die Defraudationsfälle nach ihrer Natur und unter Angabe der geschmuggeltesten Waarenklassen, nach Kantonsgrenzen, mit Rücksicht auf den Ohmgeldbezug u. dgl., tabellarisch darstellen.

Schweizerische Konsulate.

Wir erwähnen an dieser Stelle dieselben nur, so weit solche den Handel berühren. Wenn der Bundesrath dem Gesuche der in Frankfurt a/M. niedergelassenen Schweizer um Errichtung eines Konsulats dafselbst keine Folge gab, so läßt sich solches wohl nur dann rechtfertigen, wenn derselbe von der Ansicht ausging, daß in Folge veränderter Verhältnisse eine gänzliche Reorganisation der schweizerischen Konsulatsvertretung in den deutschen Zollvereinsstaaten nothwendig geworden sei und daß bei Anlaß dieser Reorganisation auf das Gesuch der Schweizer in Frankfurt zurückgekommen werden möge. Die Erfahrung hat bewiesen, daß für Deutschland ein schweizerisches Generalkonsulat in Leipzig den Bedürfnissen unsers Handelsstandes nicht mehr genügt. Warum die Errichtung eines Konsulats in *Alexandria*, mit Rücksicht auf die wachsende Bedeutung dieses Platzes als Einschiffungsort nach Alexandrien und als Kriegshafen ersten Ranges, im Schoße des Bundesrathes beharrlichen Anstand findet, wollte der Kommission nicht ganz einleuchten. Eine neue, veränderten Verhältnissen angemessene Eintheilung der schweizerischen Konsulatsbezirke in den amerikanischen, zumal Vereinsstaaten, wird immer noch gewärtiget.

Postulate.

Handelssekretariat. Die gewünschte Instruktion für den Handelssekretär ist noch nicht erlassen. Wir gehen mit dem bundesrathlichen Rechenschaftsbericht darin einig, daß bei dieser neuen Schöpfung die Erlassung einer, das Feld der Thätigkeit dieses Beamten abgrenzenden und genau definirenden Instruktion, wenn auch wichtig und schwierig, doch weit weniger wichtig und schwierig ist, als das Aufsuchen eines Mannes, welcher der Aufgabe, die man bei Kreirung der Stelle im Auge hatte, theoretisch und praktisch vollkommen gewachsen ist. Die bisherigen Versuche der Besetzung dieser Stelle haben es klar genug bewiesen. Dieser Umstand kann jedoch den Bundesrath der Erfüllung der Aufgabe nicht entheben, die ihm in Folge der sachbezüglichen, im vorjährigen ständerathlichen Gestionsbericht enthaltenen Anregung geworden ist.

Dem Postulat betreffend die Stellung des Bundesraths zum schweizerischen Handelsstande d. d. 31. Juli 1863 ist bisher keine Folge geben worden. Noch steht sein Bericht an die Bundesversammlung darüber aus, ob und mit welchen Handelskammern, Handelskollegien und Handelsbehörden der Kantone überhaupt in engere Verbindung über die schweizerischen Handels- und Verkehrsverhältnisse getreten, ob dieser wechselseitige Rapport ein regelmäßiger sei, und ob derselbe genüge, um die Bundesbehörde in zuverlässiger Kenntniß von den Thatfachen und

Erscheinungen zu halten, welche zur Wahrnehmung und Behandlung des hochwichtigen Verwaltungszweiges unumgänglich nothwendig ist.

Im Protokoll des Ständeraths vom 22. Dezember 1863 findet sich der Beschluß: „Der Bundesrath wird bezüglich des Schneebruchs am Gotthard über die Frage angegangen: ob nicht durch Abschluß eines Vertrags mit den Kantonen Uri und Tessin oder einem direkten Unternehmer, oder auf andere Weise eine wesentliche Ersparniß erzielt werden könne?“ Da diesem Beschluß keine Folge gegeben wurde, genehmigte dann die Bundesversammlung unterm 18. November 1865 das förmliche Postulat:

„Der Bundesrath wird eingeladen, den durch Beschluß des „Ständeraths vom 22. Dezember 1863 verlangten Bericht bezüglich des Schneebruchs am St. Gotthard mit thunlicher Beförderung abzugeben.“

Da der Bundesrath mittelst Botschaft vom 26. November 1866, S. 104, bei Anlaß der Motivirung des Budget auf dieses Postulat sich einläßlich hat vernehmen lassen, so erachtet die Kommission dasselbe für erledigt.

VII. Geschäftskreis des Postdepartements.

Der neue Vorstand dieses Departements hat eine große Zahl von Veränderungen im Gebiete des Post- und des Telegraphenwesens in Anregung gebracht, nachdem er vorher den höhern Beamten dieser beiden Verwaltungszweige in Konferenzen, zu welchen sie versammelt worden waren, Gelegenheit gegeben hatte, allfällige Verbesserungsvorschläge, zu welchen ihnen ihre amtlichen Erfahrungen Veranlassung gegeben, geltend zu machen. Ein Theil dieser Veränderungen wird der Bundesversammlung vermittelt besonderer Vorlagen in Antrag gebracht werden. Ein anderer Theil derselben fällt dagegen in die Kompetenz des Bundesrathes, und ist von dieser Behörde bereits in Behandlung genommen worden, oder wird es demnächst werden. Bei so bewandten Umständen würde es die Kommission für ungeeignet halten, die Post- und Telegraphenverwaltung zum Gegenstande einer einläßlichen Erörterung zu machen. Die gesetzgebenden Räte werden sich bei Anlaß

der besondern Vortragen, welche sie zu erwarten haben, über die denselben zu Grunde liegenden Neuerungen aussprechen und erst, wenn dieß geschehen, und wenn auch der Bundesrath die in seine Kompetenz fallenden Beschlüsse gefaßt haben wird, sowie nachdem dann auch noch die nöthigen Erfahrungen über die Zweckmäßigkeit und Zulänglichkeit der gegenwärtig in Ausführung begriffenen reorganisatorischen Maßregeln werden gesammelt worden sein, dürfte eine spätere Kommission für Prüfung der Geschäftsführung des Bundesrathes sich veranlaßt finden, den Zustand des Post- und Telegraphenwesens einer eingehenden Untersuchung und Erörterung zu unterwerfen.

Die Kommission will sich deshalb gegenwärtig bloß einige wenige Bemerkungen erlauben, welche eher eine rein administrative als eine organisatorische Tragweite haben.

Die in dem Geschäftsberichte enthaltene Statistik über die Ergebnisse der Postverwaltung läßt vieles zu wünschen übrig. Auf den ersten Blick scheint zwar das dargebotene Material ungemein reichhaltig und vollständig zu sein. Bei genauerer Prüfung überzeugt man sich aber bald davon, daß ein großer Theil dieses Materials einen sehr geringen Werth hat und daß hinwieder einzelne zu einer richtigen Beurtheilung der Betriebsgebarung ganz unentbehrliche Angaben fehlen. Welche Schlüsse lassen sich z. B. aus der im Berichte stets durchgeführten Vergleichung des Verkehrs, sowie der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Postkreise ziehen, wenn die außerordentliche Verschiedenheit des geographischen Umfanges und der Einwohnerzahl derselben ins Auge gefaßt wird? Eine Verkehrsstatistik, welche Zusammenstellungen nach den einzelnen Postbüreau und nach den Kantonen enthielte, ähnlich wie sie für den Telegraphendienst gegeben wird, wäre zweifelsohne ungleich werthvoller. Namentlich auch in dem Abschnitte über das Kurzwesen findet man sehr viele statistische Mittheilungen, welche, wenn sie fehlten, wohl kaum vermißt würden. Dagegen mangeln hier gerade diejenigen Daten, auf Grundlage welcher einzig beurtheilt werden kann, ob in den Kurzeinrichtungen stets und überall das richtige Maß getroffen worden sei. Wir meinen eine statistische Uebersicht der einzelnen Postkurse, mit Angabe der Länge, der Spannungstärke, der Kurzkosten, des Passagertariffes, der Zahl der beförderten Reisenden, Fahrpoststücke und Briefe oder Brieffäcke, sowie des Ertrages dieser Transporte, und zwar je unter Zurückführung auf die zu einer fruchtbringenden Vergleichung geeigneten Einheiten oder Durchschnittszahlen. Die Kommission zweifelt nicht daran, daß diese Bemerkungen in den künftigen Geschäftsberichten des Bundesrathes gebührende Anerkennung finden werden.

Die Kommission glaubt sodann, Ihre Aufmerksamkeit auf die Thatsache hinlenken zu sollen, daß in mehreren auswärtigen Staaten Einrichtungen für die Ausbildung von Postbeamten bestehen, während

in unserm Lande in dieser Richtung gar nichts geschieht. Es dürfte der Mühe werth sein, zu untersuchen, ob nicht, was anderswo mit Erfolg in's Leben gerufen worden ist, auch bei uns, immerhin unter angemessener Berücksichtigung der besondern Verhältnisse und Bedürfnisse der Schweiz, ermöglicht werden könne.

Eine fortgesetzte kontrollirende Inspektion des Postdienstes ist geradezu unentbehrlich, wenn der letztere sich auf der Höhe seiner Aufgabe behaupten soll. Diese Inspektion kann aber in sehr verschiedener Weise ausgeübt werden. Sie kann zu einer bloßen Formalität herabsinken; sie kann aber auch lebensvoll und fruchtbringend werden. Von jeher war es mit den Inspektionen etwas mißlich bestellt. Sollen die Inspektionen einen wirklichen und nachhaltigen Nutzen haben, so dürfen sie nicht etwa, wie so häufig geschieht, lediglich auf den formellen Theil der Dienstbesorgung gerichtet sein. Der Inspektor soll in jedem einzelnen Falle untersuchen, wie die reglementarischen und die Taxvorschriften gehandhabt werden; ob die Buch- und Kassaführung in Ordnung sei; ob die Instradierung der Postgegenstände nach den verschiedenen Bestimmungen richtig erfolge; ob die Ablagehalter, Briefträger und Postboten der betreffenden Bureau ihren Dienstoffliegenheiten gehörig nachkommen; ob der Postpferdhaltereidienst vorschriftgemäß besorgt werde; ob nicht lokale Verbesserungen wünschbar und möglich seien u. s. w.

Es genügt aber nicht, daß der Inspektor die Büreaulokalitäten visitirt; er sollte sich auch innerhalb des Postbureaukreises beim Publikum nach der Dienstbesorgung der Postangestellten erkundigen. Im weitern ist erforderlich, daß sich die Inspektionen regelmäßig und in möglichst kurzen Zwischenräumen wiederholen, damit die Angestellten wissen, daß sie fortwährend überwacht sind. Der mit der Inspektion betraute Beamtete soll gemäß dem Bilde, das wir uns von seiner Thätigkeit machen, nicht allein mit allen reglementarischen Vorschriften, mit den Taxverhältnissen, mit dem Inhalte der internationalen Verträge, mit den Kurs- und Influenzverhältnissen und mit den allgemeinen Instradierungsvorschriften, sondern auch mit den Besonderheiten eines jeden Bureaubezirkes, den er zu inspizieren hat, genau vertraut sein, und überdies ist sehr zu wünschen, daß er auch mit einer gewissen persönlichen Autorität aufzutreten wisse.

In Festhaltung des Standpunktes, den wir im Eingange unsers Berichtes über das Postdepartement zu entwickeln die Ehre hatten, wollen wir die Frage der Aufstellung und Organisation des Inspektionsspersonales hier nicht erörtern. Es genügt uns, unsere Ansicht über das Wesen und den Zweck der Inspektionen des nähern entwickelt zu haben. Dabei lassen wir übrigens nicht unerwähnt, daß nach unserm Dafürhalten schon bei der gegenwärtigen Organisation mit den Inspektionen mehr zu erreichen wäre, als es gewöhnlich der Fall ist.

Die Vergleichung der Einnahmen aus dem Reise- und Verkehr mit den Transportkosten erzeugt fortwährend einen sehr erheblichen Ausfall, der z. B. für das Jahr 1866 die Summe von Fr. 1,095,135 betragen hat. Der bundesrätliche Bericht sucht dann aber durch eine Vergleichung des Ertrages an Reisenden und Fahrpoststücken mit den Ausgaben für Transportkosten und Postmaterial zu beweisen, daß bei dem gegenwärtigen Kurssysteme, auch abgesehen von dem Ertrage der Briefpost, selbst in ungünstigen Jahren ein vortheilhaftes Ergebnis erzielt werde. Eine derartige Vergleichungsweise führt mit Nothwendigkeit zur Selbsttäuschung. Ein sehr bedeutender, ohne Zweifel der weitaus bedeutendste Theil des Verkehrs an Fahrpoststücken wurde nämlich lediglich durch die Eisenbahnen vermittelt und hat demnach, abgesehen von den Fourgondiensten, mit den Postkursen nichts zu schaffen. Man wird also auf dieses Verhältnis angemessene Rücksicht zu nehmen haben, wenn man sich das finanzielle Ergebnis der Postkurse klar machen will; und hievon ein wahres Bild zu gewinnen, dürfte um so nothwendiger sein, da es wohl keinem Zweifel unterliegt, daß bei richtiger Rechnungsweise die Postkurse viel eher einen namhaften Ausfall als einen Ueberschuß ergeben, und da bei solcher Sachlage in's Auge gefaßt zu werden verdient, ob hier nicht ein Mißverhältnis gegenüber den Verpflichtungen obwalte, welche dem Bunde hinsichtlich der den Kantonen nach Art. 33 der Bundesverfassung für die Abtretung des Postregales zu verabreichenden Entschädigungen obliegen.

Die jährlichen Kosten der fahrenden Postbureauz werden in dem Geschäftsberichte des Bundesrathes auf Fr. 172,930 berechnet, was beinahe 5% des gesammten Briefpostertrages ausmacht. Die Kommission ist weit entfernt davon, einer Beschränkung der fahrenden Postbureauz da, wo sie durch ein wirkliches Verkehrsbedürfnis erheischt werden, das Wort zu reden. Angefichts einer so erheblichen jährlichen Ausgabe aber, wie die in Rede stehende, ist es wohl angezeigt, die Aufmerksamkeit des Bundesrathes auf die Frage zu lenken, ob bei allen Kursen der fahrenden Postbureauz das Maß des durch dieselben zu bewältigenden Verkehrs und die in der Ablieferung der Korrespondenzen an die Adressaten gegenüber der gewöhnlichen Beförderungsweise erzielte Beschleunigung die mit den fahrenden Postbureauz verbundenen Mehrkosten rechtfertige.

Unter den neuen Postlokalen befindet sich das Postgebäude in Genf. Dieses Gebäude ist von der Eidgenossenschaft infolge der Ausschreibung des Baues gemiethet worden. Die kantonale Behörde hat die Auswahl des Platzes genehmigt. Es ist zu bedauern, daß diese Ausschreibung nicht geeignet war, die Errichtung eines Posthauses herbeizuführen, welches in architektonischer Beziehung den Anforderungen, die man in einer Stadt an ein öffentliches Gebäude stellt, besser ent-

sprochen hätte. Es ist zu wünschen, daß die Postverwaltung inskünftig in solchen Fällen ein Verfahren in Anwendung bringe, durch welches Uebelstände, wie die in Genf zu Tage getretenen, vermieden werden.

Bevor wir diesen Abschnitt unserer Berichterstattung schließen, glauben wir auch unsererseits auf die hohe Wünschbarkeit des baldigen Abschlusses eines neuen Postvertrages zwischen der Eidgenossenschaft und dem deutsch-österreichischen Postvereine hinweisen zu sollen. Wenn die politischen Umgestaltungen in Deutschland die Anhandnahme der Revision des bestehenden Postvertrages verzögern müssen, so wird es der Bundesrath gewiß nicht an sich fehlen lassen, diese Revision herbeizuführen, sobald die Verhältnisse es als thunlich erscheinen lassen.

B. Geschäftsführung des Bundesgerichtes.

Der Bericht des Bundesgerichtes über seine Amtsthätigkeit während des Jahres 1866 gibt uns zu keinen Bemerkungen Veranlassung. Wir beschränken uns darauf, Ihnen zu beantragen:

„Die Geschäftsführung des Bundesgerichtes vom Jahre 1866 zu genehmigen.“

Zum Schlusse haben wir Ihnen noch mitzutheilen, daß die Herren Heer, Schwarz und Allet zu unserm Bedauern verhindert waren, an den Arbeiten unserer Kommission Theil zu nehmen, und daß wir die Berichterstattung über den Geschäftskreis des politischen Departementes Herrn Escher, über das Departement des Innern Herrn Friderich, über das Justiz- und Polizeidepartement Herrn Ruffy, über das Militärdepartement Herrn Stämpfli, über das Finanzdepartement und die Staatsrechnung Herrn

Kaiser, über das Handels- und Zolldepartement Herrn Hungerbühler und über das Postdepartement Herrn Escher übertragen haben.

Genehmigen Sie, Zit., die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 2. Juni 1867.

Die Mitglieder der Kommission:

Dr. A. Escher.

Stämpfli.

Ruffy.

Kaiser.

Hungerbühler.

Friderich.



Zusammenstellung der Anträge der Kommission.

A. Geschäftsführung des Bundesrathes.

Justiz- und Polizeidepartement.

1. Der Bundesrath ist eingeladen, ernstlich dahin zu wirken, daß die Frage betreffend die Beseitigung der den Heirathen von Schweizern in ihrem Heimatkanton wie im Auslande entgegenstehenden Hindernisse in einem ausgedehnten und liberalen Sinne gelöst werde, und zwar wo möglich auf dem Konkordatswege.

Finanzdepartement.

2. Der Bundesrath wird eingeladen, die Belegebände zur Staatsrechnung künftig mit Vordereaug versehen zu lassen, die sich nach den Rubriken der Staatsrechnung klassifiziren.

3. Der Bundesrath wird eingeladen, in den künftigen Staatsrechnungen die beim Polytechnikum in Zürich erstellte Sternwarte unter den Vermögensbestandtheilen der Eidgenossenschaft zu verzeigen.

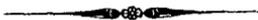
Im Allgemeinen.

4. Der Bundesrath wird eingeladen, zu verfügen, daß Entschädigungen und Gratifikationen an eidgenössische Beamte und Angestellte mit fixen und periodischen Bezahlungen, sei es für Arbeiten im gleichen, sei es für Arbeiten in mehreren Departementen nur in Folge Beschlusses des Bundesrathes verabsfolgt werden dürfen.

5. Im Uebrigen wird der Geschäftsführung des Bundesrathes und der Staatsrechnung vom Jahr 1866 die Genehmigung ertheilt.

B. Geschäftsführung des Bundesgerichtes.

6. Die Geschäftsführung des Bundesgerichtes vom Jahr 1866 wird genehmigt.



**Bericht der Kommission des Nationalrathes über die Geschäftsführung des Bundesrathes
und des Bundesgerichts während des Jahres 1866, so wie über die Staatsrechnung von
demselben Jahre. (Vom 2. Juni 1867.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.06.1867
Date	
Data	
Seite	121-177
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 482

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.